

Die Theologische Fakultät der Universität München unter der nationalsozialistischen Herrschaft

von *Manfred Weitlauff*

Die Münchner Theologische Fakultät wurde zum Ende des Wintersemesters 1938/39 von den NS-Machthabern geschlossen, ausgelöst durch den Konkordatsfall der staatlichen Berufung des Braunsberger Kanonisten Hans Barion 1938 nach München (Nachfolge Eduard Eichmann) ungeachtet der von Kardinal Faulhaber gegen ihn erhobenen „Erinnerung“ wegen einer kurzfristigen Suspension (die sich Barion 1934 als Gegner des Reichskonkordats zugezogen hatte). Die Schließung war auch ein Racheakt des Gauleiters von Oberbayern sowie bayerischen Innen- und Kultusministers Adolf Wagner an dem ihm verhaßten Kardinal. Doch wäre dieses Schicksal der Fakultät erspart geblieben, wenn sich nicht zuvor – wie die heute zugänglichen Quellen belegen – der Freisinger Kanonist Dominikus Lindner zweimal einem Ruf nach München verweigert und Kardinal Faulhaber angesichts der brisanten Situation klüger reagiert hätte.

Die Theologische (heute: Katholisch-Theologische) Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München¹, seit Gründung der Universität durch Herzog Ludwig IX. den Reichen von Niederbayern-Landshut 1472 in Ingolstadt ununterbrochen bestehend und seit 1494 mit dem Herzoglichen Georgianum, einer Zustiftung Herzog Georgs des Reichen, verbunden, war von Anfang ihrer Gründung an die wissenschaftliche Theologenschule des Herzogtums, dann Kurfürstentums Bayern, d.h. Altbayerns. Freilich erhielt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur ein kleiner Teil des bayerischen Klerus eine universitäre Ausbildung. Diese Situation änderte sich mit dem Entstehen des um Schwaben und Franken erweiterten neuen Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zwar wurde jetzt in den Ländern des Deutschen Bundes unter dem Druck der Regierungen zumindest für den künftigen Weltklerus die wissenschaftliche Ausbildung an einer staatlichen Universität oder Hochschule verbindlich. Zu diesem Zweck erhielten im Königreich Bayern alle mit dem Bayerischen Konkordat von 1817 errichteten oder wiedererrichteten Bistümer für die theologische Ausbildung ihres jeweiligen Diözesanklerus eigene staatliche Lyzeen, Anfang des 20. Jahrhunderts in Philosophisch-Theologische Hochschulen umbenannt –

¹ Zur folgenden Darstellung vgl. meinen Beitrag „Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität München und ihr Schicksal im Dritten Reich. Kardinal Faulhaber, der ‚Fall‘ des Professors Dr. Hans Barion und die Schließung der Fakultät 1939 durch das NS-Regime. Mit einem Quellenanhang“, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 48 (2005) 149–373. Da dieser Beitrag mit einem umfangreichen Anmerkungsapparat versehen ist und im Anhang alle greifbaren einschlägigen archivalischen Quellen aus dem Archiv des Erzbistums München und Freising (Nachlaß Faulhaber), aus dem bayerischen Hauptstaatsarchiv, aus dem Universitätsarchiv München und aus dem Archivio Segreto Vaticano abgedruckt sind, wird im Folgenden auf eine Wiederholung der Nachweise verzichtet.

mit Ausnahme von Würzburg, wo eine theologische Universitätsfakultät bestand. Dagegen wurde im neuerrichteten Erzbistum München und Freising die reguläre Klerusbildung nicht der Theologischen Fakultät der im Jahr 1800 von Ingolstadt nach Landshut und im Jahr 1824 von Landshut nach München transferierten alten Bayerischen Landesuniversität zugewiesen, sondern ein Lyzeum samt Priesterseminar am alten Bischofssitz Freising eingerichtet. Dies hatte zur Folge, daß die Münchener Theologische Fakultät keine diözesane Stammhörerschaft besaß; ihre Hörerschaft rekrutierte sich aus Studenten bayerischer Bistümer, zumeist aus der Diözese Augsburg und der Erzdiözese München und Freising, soweit diese im Georgianum als überregionalem Priesterseminar Aufnahme fanden, sodann aus dem Nachwuchs einiger Benediktinerabteien (St. Bonifaz in München, Schäftlarn, Scheyern, Ottobeuren und St. Ottilien), aus Studenten anderer deutscher Bistümer, die in München ihre Freisemester absolvieren wollten, und aus einem kleinen Stamm von Doktoranden. Aus diesem Grund war die Münchener Theologische Fakultät nach der Zahl der in ihr eingeschriebenen Studierenden (in den Jahren 1932–1938 zwischen etwa 180 und 200 mit geringen Schwankungen nach unten und oben) die kleinste Fakultät nicht nur innerhalb der Universität München, sondern auch unter den damals insgesamt sieben katholisch-theologischen Universitätsfakultäten Deutschlands.

Die Situation der Fakultät in den Anfangsjahren des NS-Regimes

Im Jahr 1933 war die Fakultät mit neun Lehrstühlen und zwei planmäßigen außerordentlichen Professuren ausgestattet: mit den Lehrstühlen für Alttestamentliche Einleitung und Exegese und für die biblisch-orientalischen Sprachen (seit 1903 mit Johann Goettsberger [1868–1958] besetzt), für Neutestamentliche Exegese und biblische Hermeneutik (seit 1924 mit Joseph Sickenberger [1872–1945] besetzt), für Kirchengeschichte (seit 1917 mit Georg Pfeilschifter [1870–1936] besetzt), für Apologetik (seit 1904 mit Anton Seitz [1869–1951] besetzt), für Dogmatik (seit 1918 mit Martin Grabmann [1875–1949] besetzt), für Moraltheologie (seit 1904 mit Franz Xaver Walter [1870–1950] besetzt), für Kirchenrecht (seit 1918 mit Eduard Eichmann [1870–1946] besetzt), für Pastoraltheologie, Homiletik und Liturgik (seit 1909 mit Eduard Weigl [1869–1960] besetzt, der zugleich die Direktion des Herzoglichen Georgianums innehatte) und für Pädagogik und Katechetik, mit Lehrauftrag für bayerisches Volksschulwesen (seit 1911 mit Josef Göttler [1874–1935] besetzt) sowie mit den planmäßigen außerordentlichen Professuren für Patrologie, christliche Archäologie und christliche Kunstgeschichte (seit 1919 mit Johannes Zellinger [1880–1958] besetzt) und für Missionswissenschaft, mit Lehrauftrag für theologische Enzyklopädie und Religionsgeschichte (seit 1918 mit Johann Baptist Aufhauser [1881–1963] besetzt). Alle Professoren waren gebürtige Bayern, stammten aus Altbayern, Schwaben, Franken oder der Pfalz und hatten zuvor an anderen Universitäten oder Hochschulen gelehrt. Doch ihrer aller Ausbildungszeit hatte noch vor dem Ersten Weltkrieg gelegen, und sieben der genannten Professoren hatten inzwischen das 60. Lebensjahr überschritten, zwei waren fast 60 Jahre alt. Der Lehrkörper der Fakultät war somit zu diesem Zeitpunkt überaltert.

Zwar war die Fakultät im Zusammenhang mit dem Ersten Vatikanum („Fall Ignaz von Döllinger“) und in der Modernismuskontroverse am Beginn des 20. Jahrhunderts („Fall Joseph Schnitzer“) nacheinander in zwei schwere Krisen mit lang anhaltenden Folgen gestürzt worden. Aber sie hatte beide Krisen, wenn auch nicht ohne Schaden, durchgestanden und war in die Universität voll integriert; ihre Mitglieder übernahmen stets universitäre Aufgaben und bekleideten auch hohe und höchste universitäre Ämter. Doch nunmehr drohte der Fakultät auf Grund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 erneut eine schwere Krise; denn dieses im unmittelbaren Gefolge des Ermächtigungsgesetzes erlassene Ausnahmegesetz, für das NS-Regime Instrument zur Ausschaltung von rassistisch, politisch und wissenschaftlich unerwünschten Professoren und Dozenten, betraf die Fakultät insofern unmittelbar, als es in § 1 die Entpflichtung der Hochschullehrer grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres festlegte, um die Neubesetzung ihrer Professuren mit politisch und „weltanschaulich“ entsprechend zuverlässigen Nachwuchskräften möglichst zu beschleunigen. Da diese Gesetzesbestimmung in der Regel rigoros angewandt wurde, kam auf die Fakultät – eben infolge ihrer Überalterung – kurzfristig eine Häufung von Entpflichtungen zu, die in der damaligen politischen Situation ihrer geistigen Ausrichtung und schließlich ihrem Fortbestand gefährlich werden konnte, insbesondere auch, weil durch die Einführung des „Führerprinzips“ in den Hochschulen (Sommer und Herbst 1933) das bisherige Selbstverwaltungsrecht der Universität weitgehend aufgehoben und den Kollegialorganen die Beschlußkompetenz entzogen, somit nur noch beratende Funktion zugebilligt wurde. Seit Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (1. Mai 1934) wurde schließlich dort das gesamte Hochschulwesen „reichseinheitlich“ zentralisiert. Durch Erlass vom 23. Februar 1935 zog dieses Reichsministerium die gesamte universitäre Personalpolitik an sich; die Kultusministerien der Länder wurden zu „Mittelbehörden“ degradiert und damit de facto entmachtet.

Freilich konnten Partei und Staat ihre an das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ geknüpften Erwartungen gerade bei den katholisch-theologischen Nachwuchskräften nicht allzu hoch ansetzen; denn diese, damals allesamt Priester, waren in der Regel von ihren Bischöfen zu Promotion und Habilitation ausgewählt, und die konkordatsrechtlich verankerte Sonderstellung der katholisch-theologischen Fakultäten, und das daraus sich ableitende kirchliche Mitspracherecht bei der Besetzung ihrer Professuren und Dozenturen wiesen darüber hinaus einer partei-staatlichen Einflußnahme enge Grenzen – jedenfalls sofern und solange staatlicherseits die konkordatären Vereinbarungen eingehalten wurden. Auch vermochten die Fakultäten allgemein immerhin ihr Recht auf Berufungsvorschläge zu behaupten, d.h. die zuständigen Entscheidungsinstanzen waren wegen ihrer fachlichen Inkompetenz bei Professorenberufungen auf die Voten der Fakultäten angewiesen, wenngleich sie an deren Vorschläge nicht gebunden waren und von Fall zu Fall durch gezielte Einflußnahme auf die Fakultäten Druck ausübten.

In der Münchener Theologischen Fakultät traten 1934/35 durch die Entpflichtung von vier Professoren und den plötzlichen Tod eines Professors (Joseph Göttler) fünf Vakanzen ein: in den Fächern Apologetik (1. Oktober 1934), Alttestamentliche Exegese (Ende März 1935), Moralthologie (1. April 1935), Kirchengeschichte (1. Oktober 1935) und

Pädagogik/Katechetik (Oktober 1935), drei weitere standen bevor: Kirchenrecht, Neutestamentliche Exegese und Pastoraltheologie.

Im Zusammenhang mit den bevorstehenden personellen Veränderungen wurden auf Antrag der Fakultät auch einige wissenschaftsorganisatorische Veränderungen genehmigt: Das 1903 eingerichtete Extraordinariat für Patrologie, christliche Archäologie und christliche Kunstgeschichte wurde durch Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 4. Mai 1936 in eine o. Professur „für Kirchengeschichte“ mit dem Lehrauftrag Kirchengeschichte des Altertums und Geschichte der christlichen Kunst umgewandelt. Ihr planmäßiger Inhaber Johannes Zellinger war bereits 1927 zum persönlichen Ordinarius mit allen akademischen Rechten ernannt worden; er wurde zum 1. April 1936 in die angehobene Professur mit den entsprechenden Bezügen (10.600 RM Grundgehalt) lediglich formell eingewiesen. Zellinger fungierte von 1935 bis zur Schließung der Fakultät Anfang 1939 auch als deren ernannter Dekan. Die bereits bestehende o. Professur für Kirchengeschichte (der alte „Döllinger“-Lehrstuhl) wurde auf das Fachgebiet Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit beschränkt. Und im Gegenzug zur Anhebung der Professur Zellingers wurde die o. Professur für Pädagogik und Katechetik zum Extraordinariat „für Pastoraltheologie“ mit dem bisherigen Lehrauftrag für Religionspädagogik und Katechetik abgestuft. Die Bezeichnung dieser ao. Professur als „Professur für Pastoraltheologie“ – so die Weisung des Reichserziehungsministeriums – sei „notwendig, weil sich gezeigt hat, daß bei bloßer Bezeichnung des Lehrauftrags die kirchliche Behörde versucht, ein Mitwirkungsrecht bei etwaigen Änderungen zu verlangen. Praktische Schwierigkeiten lassen sich durch die genaue Umschreibung des pflichtmäßig zu pflegenden Ausschnitts aus dem Gesamtfach vermeiden.“

In der Folge gelang es der Fakultät durch Einmütigkeit und Vorlage fachlich qualifizierter begründeter Berufungslisten jeweils die Zustimmung der bei allen Personalentscheidungen mitwirkenden (nationalsozialistischen) Dozentenschaft und des Rektors der Universität zu erreichen, so daß die genannten fünf vakanten Professuren – nach dem Zeugnis des damaligen Dekans Prof. Zellinger auch dank der wohlwollenden Einstellung des zuständigen Referenten im Reichserziehungsministerium Prof. Dr. Werner Weber (1904–1976), eines protestantischen Juristen und Konkordatsfachmannes aus der Schule des Bonner, dann Berliner Juristen und Staatstheoretikers Carl Schmitt (1888–1985) – zunächst durchaus entsprechend ihren Vorschlägen (wenn auch nicht immer entsprechend ihren Erstplazierungen) oder doch in Rücksprache und im Einvernehmen mit ihr wiederbesetzt wurden: nämlich am 1. September 1935 der jetzt in Fundamentaltheologie umbenannte Lehrstuhl für Apologetik mit Albert Lang (1890–1973), seit 1929 ao. Prof. für Dogmatik und Apologetik an der Phil.-Theol. Hochschule Regensburg; am 1. November 1935 Moraltheologie mit Theodor Steinbüchel (1888–1949), seit 1926 ao. Prof. für Weltanschauungsfragen in Gießen; unter demselben Datum Alttestamentliche Einleitung und Exegese mit Friedrich Stummer (1886–1955), seit 1932 o. Prof. für Alttestamentliche Exegese in Würzburg, der allerdings zunächst nicht auf der Liste der Fakultät stand, sondern auf einen „Wink“ des Führers der Dozentenschaft nachträglich durch eine Art Sondervotum, von fünf Fakultätsmitgliedern unterschrieben, in Vorschlag gebracht wurde; am 1. Oktober 1936 die ao. Professur für Pastoraltheologie (bisher o. Professur für Pädagogik/Katechetik).

gogik und Katechetik) mit Joseph Pascher (1893–1979), 1929 in Würzburg für Fundamentaltheologie habilitiert und seit 1934 Lehrstuhlvertreter für Apologetik in München – zugleich wurde er vom Sachbearbeiter im Reichserziehungsministerium Prof. Weber im Einverständnis mit Dekan Zellinger und Prof. Weigl als künftiger Nachfolger des letzteren auf dessen o. Professur für Pastoraltheologie in Aussicht genommen; seine ao. Professur sollte dann in eine solche für Dogmatik umgewandelt werden, „die neben der weiterbestehenden o. Professur (z. Z[eit]. Grabmann) nötig sei“. Schließlich wurde zum 1. November 1937 – als die Fakultät bereits in die Krise geriet – der Lehrstuhl für Kirchengeschichte (Nachfolge Pfeilschifter) mit (dem Erstplazierten) Ludwig Mohler (1883–1943) besetzt, einem Fachmann für Kirchengeschichte des Spätmittelalters, insbesondere der italienischen Renaissance, seit 1935 o. Prof. für Kirchengeschichte in Würzburg, dort Dekan seiner Fakultät und zunächst – „in Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in der theologischen Fakultät der Universität Würzburg“ (wegen der Spannungen zwischen Universität und Bischof) – für unabhömmlich gehalten, zudem Mitglied der NSDAP. Allerdings hatte Prof. Weber bei einer Besprechung im Bayerischen Kultusministerium am 19. Juni 1936 scharf moniert, „daß die hiesige Fakultät nicht Prof. Lortz– Münster vorgeschlagen, ja ihn nicht einmal genannt habe. Lortz stehe wissenschaftlich und politisch an erster Stelle. Das Reichsministerium werde ihn hierher berufen, mit der Fakultät solle darüber vorher nicht mehr gesprochen werden.“ Diese war dann doch zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, hatte sich aber mit der Begründung rechtfertigen können, daß infolge der genehmigten Verschiebung der Lehraufträge im Bereich der Kirchengeschichte für die Nachfolge Pfeilschifter Fachvertreter für mittlere und neuere Kirchengeschichte vorzuschlagen waren, Lortz' Hauptarbeitsgebiet jedoch das kirchliche Altertum sei (was damals allerdings nicht mehr zutraf); der Verdacht, daß Lortz – als Mitglied der NSDAP – etwa wegen seiner politischen Haltung nicht in Vorschlag gekommen sei, widerlege sich ganz von selbst, da die Fakultät auf ihrer Liste mit Mohler ein Parteimitglied *primo loco* plazierte habe, im übrigen aber sich bei ihren Listenvorschlägen allein von der wissenschaftlichen Kompetenz und persönlichen Eignung der Genannten, ohne Rücksicht auf deren politische Haltung, leiten lasse.

Alle neuberufenen Professoren waren zweifellos ausgewiesene Vertreter ihres jeweiligen Fachgebiets und erhielten auch ohne Schwierigkeit das *Nihil obstat* des zuständigen Münchener Ortsordinarius Erzbischof Kardinal Michael von Faulhaber (1917–1952). Zudem wurde die Fakultät durch die Neuberufungen erstmals mit Professoren nichtbayerischer Abstammung (dem Kölner Steinbüchel, dem Westerwälder Pascher und dem Mannheimer Mohler) „durchgesetzt“. Die Münchener Theologische Fakultät konnte sich somit in den Anfangsjahren der NS-Herrschaft – im Unterschied zu den anderen Fakultäten der Münchener Universität – ohne größere Schwierigkeiten von außen (oder „von oben“) personell erneuern und auch ihren Lehrbetrieb im bisherigen Umfang aufrecht erhalten. Natürlich durfte bei den Berufungslisten der Hinweis auf die nationale Gesinnung der Vorgeschlagenen nicht fehlen, auch wenn diese lediglich mit ihrer Teilnahme am Ersten Weltkrieg zu begründen war.

Die Wiederbesetzung des Lehrstuhls für Kirchenrecht

Obwohl die Berufung Friedrich Stummers noch im Einvernehmen mit der Fakultät erfolgt und mit Ludwig Mohler ein von der Fakultät „primo loco“ vorgeschlagener Kandidat berufen worden war, ließen die näheren Umstände beider Berufungen dennoch unverkennbar auf nunmehr gezielt politische Personalentscheidungen schließen. Und bereits beim nächsten Berufungsverfahren bekam die Fakultät hart zu spüren, daß der Reichserziehungsminister Bernhard Rust (1882–1945) und die hinter ihm agierende Partei angesichts des nach der Publikation der Enzyklika Pius' XI. „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937 sich verschärfenden Kirchenkampfes entschlossen waren, die Zügel gegenüber den katholisch-theologischen Fakultäten zu straffen, wenn sie nicht schon im Begriffe waren, überhaupt einen Schlag gegen sie zu führen. Jedenfalls waren zu diesem Zeitpunkt – wie Prof. Weber nachmals (1947) bestätigte – der damalige Stabsleiter von Heß, Martin Bormann (1900–1945), und die SS mit S[icherheit]D[ienst] und Gestapo längst entschlossen, die katholisch-theologischen Fakultäten nicht mehr nur nationalsozialistisch zu durchdringen, sondern zu vernichten. „In der Hochschulabteilung des Erziehungsministeriums selbst und im Kirchenministerium hatten diese Richtungen ihre Aussenposten“ – so Prof. Weber.

Es ging um die Wiederbesetzung des Lehrstuhls für Kirchenrecht, dessen bisheriger Inhaber Eduard Eichmann, ein herausragender Kirchenrechtshistoriker, zum 1. April 1936 entpflichtet, aber für das Sommersemester 1936 und nochmals für das Wintersemester 1936/37 mit der Lehrstuhlvertretung beauftragt wurde; doch mußte er wegen akuter Angina pectoris auf Rat seines Arztes schon nach dem Sommersemester seine Vorlesungstätigkeit einstellen. Die Fakultät, im Februar 1936 zur Einreichung von Ersatzvorschlägen aufgefordert, verabschiedete am 24. April 1936 einstimmig eine von den Professoren Sickenberger, Eichmann, Weigl, Grabmann, Steinbüchel und Zellinger als Dekan vorbereitete Berufsungsliste, die unter dem Datum des 3. Juni 1936, wie üblich auf dem Dienstweg, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus geleitet wurde. Darin bekräftigte die Fakultät zunächst ihren Standpunkt, „dass die Professur für Kirchenrecht mit einem Gelehrten zu besetzen sei, der nicht bloss theologisch, sondern ebenso juristisch geschult ist, da dieses Fach mit Erfolg nur von einem Kanonisten betrieben werden kann, der durch die Schule der Juristen gegangen ist und auch das staatliche Recht kennt“. Zudem wünsche die Fakultät, „dass an einer Universität wie München und als Nachfolger Eichmanns der beste Fachmann berufen werde, der zur Zeit zu haben ist und der sowohl durch seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen als Forscher wie durch seine Tätigkeit als Lehrer anerkannt ist“. Die „unter den erwähnten Gesichtspunkten“ erfolgte Reihung mit jeweils wissenschaftlicher Würdigung lautete: 1. Dr. jur. et theol. Franz Egon Schneider, o. Prof. in Münster, geb. 1880; Dr. phil., theol. et rer. pol. Johannes Vincke, Privatdozent in Freiburg im Breisgau, geb. 1892; 2. Dr. theol. Dominikus Lindner, Hochschulprofessor in Freising, geb. 1889; 3. Dr. theol. Karl Hofmann, Privatdozent für Kirchenrecht in München, geb. 1900. Was den Erstplazierten Schneider betraf, so wurde besonders hervorgehoben, daß er von 1921 bis 1923 Uditore der Rota Romana gewesen war und „so Einblick in die Praxis des obersten kirchlichen Gerichtshofs“ gewonnen habe. Die Liste der Publikationen des inzwischen 56jährigen mit drei selbstän-

digen Schriften von 1908, 1914 und 1925, davon zwei im Umfang von 95 und 64 Seiten, und einigen kleinen Aufsätzen, die sich – wie resümierend festgestellt wurde – allesamt „fast ausschliesslich auf dem Gebiete des geltenden Rechts [bewegen] und den juristisch geschulten Theologen [verraten]“ war nicht gerade besonders eindrucksvoll; Lindners Liste umfaßte immerhin fünf selbständige Schriften, darunter drei umfänglichere.

Rektor und Führer der Dozentenschaft der Universität München holten zunächst über die Vorgeschlagenen, und über deren politische Einstellung, Gutachten bei den Rektoren ihrer jeweiligen Wirkungsstätte ein. Jenes über Schneider, damals zugleich Dekan seiner Fakultät in Münster, fiel geradezu überschwänglich aus: „Professor Schneider ist nicht PG., aber ein Mann von felsenfester nationaler Gesinnung. Er war im Kriege ein hervorragender Militärseelsorger und hat von dieser Zeit her die allerbesten und vertrauensvollsten Beziehungen zu Kreisen der Wehrmacht. Wenn auch nicht PG., so steht er der grossen deutschen Wende unserer Zeit doch mit Aufgeschlossenheit gegenüber und hat es verstanden, sich auch bei den höchsten Parteistellen des Gauess Westfalen-Nord ein grosses Vertrauen zu erwerben. Die Zusammenarbeit mit ihm ist geradezu ein Vergnügen. Er ist ein Charakter von seltener Festigkeit und dabei doch ein gütiger Mensch.“ E-bendeshalb aber wäre seine Berufung nach München ein schwerer Verlust für Münster. Da indes das Reichserziehungsministerium „seine Unersetzbarkeit gerade an diesem Ort“ kenne, werde es seine Abberufung kaum gerne sehen; zudem würde sich Schneider als heimatverwurzelter Westfale in Anbetracht seines vorgerückten Alters schwerlich mehr in neue Verhältnisse hineinfinden (3. Juli 1936). Bezüglich Dominikus Lindner bestätigte der Freisinger Rektor auf Anfrage, daß dieser „ein ruhig urteilender, zuverlässiger und gesellschaftlich auch angenehmer Kollege“ und „ein tüchtiger Lehrer“ sei und „als Wissenschaftler sehr hoch“ stehe. Was seine politische Gesinnung betraf, so hieß es allerdings nur ganz kurz: „Er ist nach allen meinen Beobachtungen zum Neuen Reich positiv eingestellt“ (26. Juni 1936). Jedenfalls befürworteten Rektor und Dozentenschaft auf Grund dieser Gutachten die Berufung Schneiders, und diesem Vorschlag schloß sich der bayerische Kultusminister in seinem Schreiben an den Reichserziehungsminister (21. August 1936) an, bat aber für den Fall, daß Schneider in Münster für unentbehrlich erachtet würde, die Berufung Lindners in Erwägung zu ziehen. Zwar sei über dessen politische Einstellung bisher nichts festzustellen; doch sei die wissenschaftliche Eignung Lindners nicht zu bezweifeln, und „mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung der genannten Hochschule [von Freising] wäre die anderweitige Unterbringung ihrer Professoren wohl erwünscht“, d.h. für Lindner schon einmal geregelt.

Da Schneider auf Anfrage von seiner Berufung Abstand zu nehmen bat, richtete der Reichserziehungsminister am 30. Oktober 1936 an den Münchener Erzbischof Kardinal Faulhaber zugunsten Lindners die Konkordatsfrage, die dieser sofort am 2. November mit der Erteilung des *Nihil obstat* beantwortete. Daraufhin wurde das bayerische Kultusministerium durch Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 11. November 1936 beauftragt, mit Lindner Berufungsverhandlungen aufzunehmen. Doch ehe es dazu kam, wandte sich Lindner mit Schreiben vom 21. November 1938 persönlich an das Kultusministerium mit folgender Erklärung:

„Betreff: Versetzung des Hochschulprofessors Dr. Lindner in Freising.

Es verlautet, daß für die Besetzung des gegenwärtig erledigten Lehrstuhls für Kirchenrecht an der theologischen Fakultät der Universität München wegen der geplanten Aufhebung der Freisinger Hochschule auch meine Person in Betracht gezogen wird. Sollte dieses Gerücht zutreffen, so erachte ich es als meine Pflicht, das hohe Staatsministerium rechtzeitig darüber zu unterrichten, daß ich infolge meiner geschwächten Gesundheit (chronisches Darmleiden, Neigung zu Diabetes) den zum Teil anders gearteten und größeren Aufgaben eines Münchener Universitätsprofessors nicht gewachsen bin.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, wer außerdem als Kandidat für genannten Lehrstuhl in Frage steht. Sollte etwa H[err]. Kollege D.Dr. [Julius] Krieg von Regensburg, den ich für geeignet halte, mit der Professur betraut werden, dann ersuche ich ergebenst, beim Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dahin wirken zu wollen, daß ich zu Kriegs Nachfolger bestimmt werde. Andernfalls bitte ich, wenn die Auflösung der Freisinger Hochschule Tatsache werden sollte, mich für die zur Zeit ebenfalls erledigte Professur für Kirchenrecht an der phil.-theol. Hochschule in Bamberg in Aussicht nehmen zu wollen.

Dr. Dominikus Lindner
o. Hochschulprofessor².

Auf Grund dieser Absage schon vor Verhandlungsbeginn sah sich der bayerische Kultusminister am 30. November 1936 zu der Bitte an den Reichserziehungsminister veranlaßt, nunmehr doch „auf den an erster Stelle vorgeschlagenen Professor Schneider in Münster zurückzugreifen“. Durch Erlaß vom 29. Dezember 1936 gab aber der Reichserziehungsminister mit der Begründung, Schneiders Wunsch um Verbleib in Münster sich nicht verschließen zu wollen, diesem Ersuchen nicht statt, sondern forderte seinerseits das bayerische Kultusministerium auf, die Münchener Fakultät „erneut zu der Frage der Besetzung der kirchenrechtlichen Professur Stellung nehmen zu lassen“; dabei sollten die beiden Privatdozenten Vincke (über dessen politische Einstellung sich der Rektor der Universität Freiburg auf Anfrage nicht geäußert hatte) und Hofmann (wohl als „Hausberufung“) außer Betracht bleiben. „Dagegen ist es mir erwünscht“ – so der Schlußsatz –, „daß die Fakultät auch zu der Person des Professors Dr. Hans Barion, des derzeitigen Rektors der Staatlichen Akademie in Braunsberg, Stellung nimmt.“

Damit wurde erstmals der Name Hans Barion ins Spiel gebracht, und zwar auf Initiative des zuständigen Sachbearbeiters im Reichserziehungsministerium Prof. Weber, der sich von Barion in Angelegenheiten der theologischen Fakultäten beraten ließ. Wie We-

² Lindner an das Bayerische Kultusministerium, Freising, 21. November 1936. BayHStA MK 69259. – Auf Grund dieser Erklärung Lindners, die mir bei der Erstfassung dieses Beitrags zur Fakultätsgeschichte (MThZ 54 [2003] 296–332) nicht bekannt war, geht somit meine Annahme, die Ablehnung Lindners sei kaum ohne Rücksprache mit Kardinal Faulhaber erfolgt, um die von der Schließung bedrohte Phil.-Theol. Hochschule Freising zu retten, höchstwahrscheinlich fehl; aber auch die in meiner Erstfassung zitierte nachträgliche Darstellung Lindners steht im Widerspruch zu seinem Ersuchen, ihn gegebenenfalls nach Regensburg oder nach Bamberg zu versetzen. *Dominikus Lindner* (* 17. Januar 1889 Grafenwöhr, † 23. Juni 1974 Freising), nach dem Studium der Philosophie und Theologie an der Phil.-Theol. Hochschule Regensburg 1913 Priester des Bistums Regensburg, 1917 Dr. theol. München, 1919 Habilitation und Privatdozent in München, seit 16. November 1923 Prof. für Moraltheologie, 1930 für Kirchenrecht und Grundzüge des Bayerischen Staats- und Verwaltungsrechts an der Phil.-Theol. Hochschule Freising; am 1. Februar 1939 mit der Führung des dortigen Rektorats beauftragt, von dem er auf eigenes Ersuchen (um sich wieder ganz der Wissenschaft widmen zu können) zum 1. Juli 1947 entbunden wurde; zum 30. September 1956 emeritiert, jedoch wegen Unersetzbarkeit noch bis zum 1. April 1957 im Amt verlängert. BayHStA MK 54878 (Personalakt).

ber betrachtete sich auch Barion als Schüler Carl Schmitts, und dies begründete ihrer beider freundschaftliche Beziehung. In seiner Rechtfertigungserklärung zugunsten Barions von 1947 erläuterte Weber rückblickend, daß er nach der Ablehnung Schneiders und Lindners die Fakultät auf Barion verwiesen habe, weil „nunmehr, ausser wegen hohen Alters nicht mehr in Betracht kommenden Herren, der wissenschaftlichen Qualifikation nach kein Berufener mehr“ als dieser „zur Verfügung stand“. Da Barion aber ursprünglich keinerlei Neigung, nach München zu gehen, gezeigt habe, „weil er sich der Münchener Zentrale des NS-Dozentenbundes möglichst fernhalten wollte“, habe er ihn erst nachträglich hiervon in Kenntnis gesetzt, „indem ich ihm zuredete, sich angesichts der neuen Sachlage nicht zu versagen“.

Nun hat Thomas Marschler vor kurzem eine auf umfassenden Recherchen basierende aufschlußreiche Darstellung über „Hans Barion vor und nach 1945“ unter dem Titel „Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts“ (Bonn 2004) vorgelegt, in der er Barions gleichsam unverändert lineares Denken über das Verhältnis von Staat und Kirche von 1933 bis zum Lebensende 1973 nachweist, ihm aber auch bestätigt, daß er, wiewohl erklärter Antikurialist und Verfechter einer klaren Trennung von Kirche und Staat, nie gegen die Lehre der Kirche als solche verstoßen hat und als Priester nach Aufhebung seiner kurzfristigen Suspension 1934/35 stets unbeanstandet geblieben ist. Eine Auseinandersetzung mit der im ganzen sehr verdienstvollen, auf neu entdeckten wichtigen Quellen und zu gutem Teil auf der privaten Korrespondenz Barions mit Carl Schmitt beruhenden Darstellung Marschlers ist in diesem Rahmen nicht möglich³; vielleicht aber unterschätzt er doch bezüglich der theologischen Einstellung Barions, eines brillant gebildeten Mannes, nach 1945 die psychologische Wirkung seines Ausschlusses vom akademischen Lehramt, seiner schließlichen Niederlage im jahrelangen Kampf um seinen Bonner Lehrstuhl und damit seiner Ächtung, während andere kaum weniger belastete Hochschullehrer, auch Theologen, je auf ihre Weise Nachkriegskarriere gemacht haben. In unserem Zusammenhang ist jedoch nur der Barion der dreißiger Jahre von unmittelbarem Interesse.

Hans Barions akademischer Werdegang

Hans Barion, 1899 in Düsseldorf geboren, nach dem Abitur 1917 als Soldat in Belgien und Frankreich eingezogen, 1918 für ein Jahr in englischer Gefangenschaft, nahm Ende 1919 das Studium der Philosophie, Geschichte und Theologie in Bonn auf, wurde 1924 zum Priester des Erzbistums Köln geweiht, 1929 in Bonn als Schüler des dortigen Kanonisten Albert Michael Koeniger (1874–1950), eines Priesters des Bistums Augsburg, zum Dr. theol., im Jahr darauf an der Gregoriana in Rom zum Dr. iur. can. promoviert und noch im selben Jahr in Bonn für das Fach Kirchenrecht habilitiert. Von seiner politischen Einstellung her war er, „Rheinpreuße“ von Geburt und Erziehung, offensichtlich deutsch-national gesinnt und jedenfalls ein erklärter Gegner des Zentrums und des politischen Katholizismus. 1931 erhielt er einen Lehrauftrag für Kirchenrecht und Patrologie an der

³ Th. Marschler, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts. Hans Barion vor und nach 1945, Bonn 2004. Siehe dazu: Weitlauff, Fakultät (Anm. 1), 176f.

Staatlichen Akademie Braunsberg in Ostpreußen, wohl dank der Vermittlung des dortigen Dogmatikers Karl Eschweiler (1886–1936), eines Kölner Mitbruders, der den jüngeren Barion von Bonn her kannte und schätzte.

Wissenschaftlich ausgewiesen war Barion zu diesem Zeitpunkt durch seine aus der Dissertation erwachsene Habilitationsschrift „Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters“ (Bonn – Köln 1931), die in Fachkreisen hohe Anerkennung fand und (nach Auskunft eines Mediävisten) bis heute als Standardwerk gilt, und durch seine ebenfalls im Druck vorliegenden Antrittsvorlesung als Bonner Privatdozent zum Thema „Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts“ (Tübingen 1931), die insbesondere von weltlichen Juristen zur Kenntnis genommen wurde. Darin verteidigte er in subtiler Gedankenführung und mit großem Scharfsinn in kritischer Auseinandersetzung mit dem System des protestantischen Leipziger Rechtshistorikers Rudolph Sohm (1941–1917) die These vom Kirchenrecht als wesentlich theologischer Disziplin; denn nach katholischem Verständnis seien „Kirche im Glaubenssinn“ und „Kirche im Rechtssinn“ eins, bestimmt der Glaube den Kirchenbegriff und dieser das Kirchenrecht, dessen Aufbau zwar die Hand des Juristen verlange, aber dessen Grundlegung „nur der Theologe bringen“ könne.

Nachdem Barion bei den Novemberwahlen 1932 und bei den Märzahlen 1933 nach eigener Aussage die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) gewählt hatte, trat er nach der Machtergreifung Hitlers mit anderen Braunsberger Kollegen, darunter Eschweiler und Joseph Lortz, der NSDAP bei und wurde wie diese am 1. Mai 1933 als deren Mitglied registriert; der Parteieintritt entsprach einer Empfehlung des Bischofs von Ermland Maximilian Kaller (1930–1945, † 1947) gegenüber ermländischen Akademikern und Professoren, die ihn nach der verhaltenen Loyalitätserklärung Kardinal Bertrams vom 29./30. März gegenüber Hitler um eine politische Verhaltensmaßregel gebeten hatten⁴. Im Septemberheft 1933 der „Europäischen Revue“ meldete er sich sodann mit einem Beitrag zum Thema „Kirche oder Partei? Der Katholizismus im neuen Reich“ zu Wort, versehen mit dem Vermerk „Abgeschlossen am 22. VI. 1933“. Darin verfocht er, deutlich beeinflusst von der Lehre des Staatsrechtlers Carl Schmitt, den er durch Eschweiler in Braunsberg kennengelernt hatte, in kontroverser Auseinandersetzung mit der jahrhundertealten gegenteiligen kirchlichen Doktrin und Praxis die These von der Notwendigkeit einer strengen Scheidung zwischen Weltlichem und Geistlichem, Staat und Kirche als zwei „vollkommene[n] und jeweils für ihren Bereich [mit unmittelbarer Gewalt ausgestatteten] höchste[n] Gesellschaften“, wobei er die Kirche als „überpolitisch, oder besser noch ... nichtpolitisch“ bezeichnete, die an den Staat Forderungen nur „ratione peccati“ stellen könne, unter diesem Aspekt allerdings „auch im Weltlichen unmittelbare Gewalt, und zwar unmittelbare geistliche Gewalt“ ausübe. Der Beitrag war zugleich eine scharfe Absage an den politischen Katholizismus wie an den liberalen Parteienstaat, an den „pluralistischen Staat“ der Weimarer Republik, und ein Plädoyer für „einen einheitlichen und echten, ... den totalen Staat“ im Sinne eines Volk und Staat „aus pluralistischer Zersplitterung“ einigenden Reiches. In Anmerkung verwahrte er sich gegen den Versuch, „aus den obigen Gedanken und aus der Anerkennung des totalen Staats die Behauptung absoluter

⁴ G. Reifferscheid, *Das Bistum Ermland und das Dritte Reich*, Köln – Wien 1973 (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 7), 29f.

Eigengesetzlichkeit des Politischen und unbeschränkter Allmacht des Staates herauszulesen“.

Und dann hielt Barion im Dezember 1933 vor dem Katholischen Akademikerverein in Berlin und im Februar 1934 in Braunsberg kritische Vorträge zur verfassungsrechtlichen Aussage und rechtstechnischen Gestaltung des Reichskonkordats, den ersten unter dem Thema „Das für alle geltende Gesetz“, in dem er nach eigener Aussage lediglich Kritik rein fachwissenschaftlicher Art am Reichskonkordat geübt habe. In der Presse freilich wurden seine kritischen Äußerungen als „aus echt nationalsozialistischem Geist“ fließend registriert (so in der „Germania“ vom 20. Dezember 1933), mit der Folge, daß man in Rom auf ihn aufmerksam wurde und von Bischof Kaller weitere Informationen und die Beschaffung des (bis heute nicht greifbaren) Referatstextes erbat. Ob man in Rom auch von zwei geheimen umfänglichen kritischen Gutachten Barions über die von Pius XI. 1931 erlassene Apostolische Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“ (durch die das für die Ausbildung des Klerus zuständige kirchliche Hochschulwesen nach römischen Normen streng neuscholastisch ausgerichtet und zentralistisch-einheitlich organisiert werden sollte) und über das Reichskonkordat „Wind“ bekommen hatte – letzteres jedenfalls erst nach Konkordatsabschluß verfaßt und somit ohne Einfluß auf die Konkordatsverhandlungen –, ist kaum anzunehmen oder muß zumindest offenbleiben. Mit diesen beiden Gutachten, wohl für Prof. Weber im Reichserziehungsministerium verfaßt, den er Anfang Januar 1933 bei einer Besprechung in Berlin kennengelernt hatte, gewann Barion zweifellos in Regierungskreisen Vertrauen. Daß insbesondere letzteres auf staatlicher Seite seine Wirkung tat, vor allem in den Regierungs- und Parteikreisen, die das Reichskonkordat als Einschränkung nationalsozialistischer Politik empfanden und auf seine Abschaffung drängten, belegt Marschler, der den Text beider Gutachten aufgespürt und erstmals publiziert hat⁵. Aus dem Gutachten zum Reichskonkordat ist auch zu schließen, daß das Gerücht, Barion habe in seinen Vorträgen geäußert, das Konkordat sei „zu stark für die Kirche und zu schwach für den Staat“, durchaus zutreffend sein dürfte. Jedenfalls zog ihn fortan Prof. Weber, der nach eigener Aussage „die staatliche Politik gegenüber den kathol. theolog. Fakultäten von Ende 1933 bis Anfang 1937“ verantwortete, „zunächst nur in den Verfassungsfragen, später auch in den Personalien“, in deren Angelegenheiten, „wie das üblich war“, als Berater bei. Am 1. November 1933 erfolgte schließlich Barions Ernennung zum o. Prof. für Kirchenrecht an der Braunsberger Akademie.

Natürlich verursachten die nachlesbaren und gerüchtweise kursierenden kritischen Äußerungen Barions zum Reichskonkordat, wohl mehr noch Eschweilers theologisch positive „Stellungnahme ... zur Durchführung des Sterilisationsgesetzes im katholischen Volksteil“ – in der er die Vereinbarkeit der Zwangssterilisation „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ mit der Lehre des hl. Thomas von Aquin und mit der Enzyklika „Casti connubii“ behauptete –, aber auch „staatsloyale“ Äußerungen Joseph Lortz' in kirchlichen Kreisen erhebliche Aufregung, so daß Bischof Kaller alle drei Professoren am 13. Juni 1934 verpflichtete, „jede schriftliche oder mündliche Erörterung kirchenpolitischer

⁵ Die Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und ihre Bedeutung für die preußischen katholisch-theologischen Fakultäten [1933]. Abgedruckt in: Marschler, Kirchenrecht (Anm. 3), 105–146; Das Reichskonkordat staatskirchenrechtlich und kirchenpolitisch betrachtet [1933]. Abgedruckt ebd. 197–291.

Probleme zu unterlassen“. Da verhängte am 20. August 1934 der Heilige Stuhl mit einem Dekret der Konzilskongregation über Barion und Eschweiler die „Suspensio a Divinis ex informata conscientia, ad nutum Sanctae Sedis“, „wegen schwerer Verfehlungen gegen die kirchliche Disziplin“, ohne nähere Angabe von Gründen. Wer diese scharfe Reaktion des Heiligen Stuhls ausgelöst hatte, bleibt eine offene Frage, solange die Akten der Konzilskongregation nicht zugänglich sind. Daß sie auf Grund einer Anzeige aus dem Reich erfolgt war, ist wohl kaum zu bezweifeln; denn die Römische Kurie pflegte und pflegt stets zu *reagieren*, nicht von sich aus zu *agieren*. Eschweiler wollte durch die Gestapo in Erfahrung gebracht haben, daß Bischof Kaller persönlich seine Person in Rom angezeigt habe. Ob dies auch den Tatsachen entspricht, ist bislang nicht nachprüfbar; daß aber Bischof Kaller über den Grund der Zensurierung Eschweilers informiert war, hat er diesem offen erklärt. Was Barion betraf, so verhehlte der von Bischof Kaller im Frühjahr 1935 zur Bereinigung der ganzen Angelegenheit nach Rom entsandte Ermländer Generalvikar Dr. Aloys Marquardt (1891–1972) nach seiner Rückkehr von dort gegenüber Prof. Weber nicht, daß dieser zu Unrecht mit Eschweiler „zusammengekoppelt“ worden sei und nicht zuletzt deshalb der Kirche an einer baldigen Beilegung der Sache gelegen sei, zumal die Vorwürfe, die die Suspension Barions hätten tragen sollen, sich in tatsächlicher Hinsicht nicht hätten halten lassen; der genaue Grund der Zensurierung Barions aber sei ihm nicht benannt worden.

Zwar berührte die „suspensio a divinis“ zunächst nur die priesterliche Tätigkeit der Zensurierten; aber die Folge war auch der Entzug der „missio canonica“, d.h. auch als theologische Lehrer waren sie nicht mehr tragbar und durften keine Lehrveranstaltungen abhalten. Und natürlich wurde der Tatbestand der Suspension – ein schwerer Konkordatsfall – alsbald in der Öffentlichkeit, vor allem im Bistum Ermland, bekannt und zeitigte seine negative Wirkung, zum Schaden der Braunsberger Akademie. Um eine Eskalation der Affäre zu vermeiden, waren kirchliche und staatliche Seite um Schadensbegrenzung bemüht. Prof. Weber, staatlicherseits mit der Angelegenheit befaßt, räumte den Zensurierten die Möglichkeit ein, die Bedingungen Roms zu akzeptieren, soweit diese ihre Stellung als Staatsbeamte nicht tangierten, und rang mit ihnen um eine Verständigungsformel. So zeigten Eschweiler und Barion, ersterer nicht ohne Verzögerung, der Konzilskongregation ihre Bereitschaft zur Unterwerfung an und baten um Aufhebung der Zensur. Rom verlangte von ihnen Loyalitätserklärungen in eidlicher Form. In ihr bedauerten sie „aufrichtigen Herzens“ den durch ihr Verhalten der Kirche zugefügten Schaden „und das den Gläubigen gegebene Ärgernis“ und versprachen „für die Zukunft“, in der Ausübung ihres Lehramts „dem sentire cum Ecclesia vorbehaltlos zu entsprechen und auch außerhalb der akademischen Lehrtätigkeit im engeren Sinne jede öffentliche und nichtöffentliche Tätigkeit und Mitarbeit zu unterlassen, die nach dem Urteil der kirchlichen Obrigkeit direkt oder indirekt zur Schädigung der Interessen der Hl. Kirche und zur Minderung ihrer Rechte und Freiheiten beitragen könnte“. Daraufhin wurde ihnen im September 1935 die Rekonkiliation gewährt. Bischof Kaller befreite sie in Vollmacht des Kardinalstaatssekretärs von der Zensur und informierte darüber am 30. Oktober 1935 den Reichserziehungsminister, mit dem Bemerkten, daß damit die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden habe, nachdem zuvor schon Dr. Marquardt Prof. Weber ausdrücklich versichert hatte,

daß mit erfolgter Rekonziliation die Angelegenheit endgültig bereinigt sei, auch hinsichtlich etwaiger späterer Berufungen. Beide nahmen ihre Lehrtätigkeit wieder auf; doch Eschweiler, bereits schwer erkrankt, starb schon 1936. Barion hielt sich nach dem Zeugnis Bischof Kallers fortan korrekt an das gegebene Versprechen, galt aber freilich in Parteikreisen weiterhin als „staatsloyal“ und stand auch nach wie vor Prof. Weber als Gutachter zur Verfügung. Joseph Lortz bezeugte 1948 in einem Schreiben an Joseph Pascher: „Tatsache ist, daß Bischof Kaller jedem, der es hören wollte, z.B. auch mir zu wiederholten malen [!], in den Monaten nach der Suspension ausdrücklich erklärt hat, daß er (im Unterschied zum Falle Eschweiler) nicht wisse, warum Professor Barion suspendiert worden sei. Diese Aeusserungen von Bischof Kaller waren in Braunsberg allgemein bekannt. Bischof Kaller hat auch Barion nichts vorgeworfen, und ihn ohne Vorbehalt wieder angenommen.“

Der Münchener „Konkordatsfall Barion“ und seine Folgen

Wie aber reagierte die Münchener Theologische Fakultät auf das Ansinnen des Reichserziehungsministeriums, neue Vorschläge für die Nachfolge Eichmann einzureichen und dabei auch zu Hans Barion Stellung zu nehmen? Sie einigte sich am 1. Februar 1937 einhellig auf folgenden Vorschlag, den der Dekan Prof. Zellinger mit Schreiben vom 6. Februar 1937 dem bayerischen Kultusministerium unterbreitete: An die erste Stelle setzte sie statt Schneider den Breslauer Kanonisten Dr. theol. et iur. Franz Gescher, geb. 1884, insbesondere mit der Begründung, daß man mit ihm als Nachfolger Eichmanns einen Gelehrten berufen würde, der, wie es der wissenschaftliche Betrieb des auf der Grenze zwischen Theologie und Rechtswissenschaft liegenden Faches erfordere, durch die Schule der Juristen gegangen sei, seinen juristischen Studiengang förmlich mit dem Dr. iur. abgeschlossen habe „und zu den führenden deutschen Kanonisten der Gegenwart gerechnet werden kann“. An zweiter Stelle benannte sie – ob mit oder ohne Wissen von dessen ablehnender Haltung – erneut Dominikus Lindner und an dritter Stelle den seit 1935 in Würzburg lehrenden Kanonisten Dr. theol. et rer. pol. August Hagen, geb. 1889. Bezüglich der von ihr verlangten Stellungnahme zu Hans Barion äußerte sich die Fakultät negativ: Sein Werk über „Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters“ – immerhin in einem Umfang von 407 S. – sei nach dem Urteil zweier Rezensenten (Franz Gescher und Nikolaus Hilling) eine, wenn auch durchaus selbständige, Zusammenfassung bisheriger Forschungsergebnisse, „eine recht gute Erstarbeit“; zwei weitere Aufsätze stünden in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit diesem Werk; und seine Bonner Antrittsrede über „Rudolf Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts“ habe – mit Verweis auf eine knappe Rezension Hans Liermanns – „von der Kritik eine zwiespältige Aufnahme erfahren“. Fazit: „Die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen Barions scheinen der Fakultät weder ihrer Zahl noch ihrer Bedeutung nach hinzureichen, ihm den Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Universität einzubringen. Barion steht mit seinen bisherigen Veröffentlichungen hinter den Vorgeschlagenen zurück und kann diesen einstweilen nicht ebenbürtig zur Seite treten.“ Der eigentliche Grund der Ablehnung aber erklärte sich aus dem beigegebenen Hinweis auf die besondere Situation der Münchener

Theologischen Fakultät, deren Hörschaft sich zumeist aus Studierenden anderer Diözesen und Angehörigen des Benediktinerordens zusammensetzte. „Aus irgend einem ihm beachtlich scheinenden Grunde“ könne jeder Bischof oder Abt seine Theologen von München abziehen und an andere Hochschulen oder Seminarien schicken. Ebendies sei im Falle einer Berufung Barions ernstlich zu befürchten; denn die über ihn seinerzeit verhängte Strafe der Suspension sei zwar aufgehoben, „und rechtlich gesehen ist alles in Ordnung. Aber die Erinnerung ist noch zu frisch, als dass das Misstrauen, das nun einmal auf einem früher suspendierten Geistlichen und Lehrer des Kirchenrechts ruht, für die hier in Betracht kommenden Kreise ausgeräumt wäre. Die Fakultät möchte durch den Hinweis ihre Pflicht getan und an diese Möglichkeit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit erinnert haben.“ Man schätzte in der Fakultät, die Barion offensichtlich als ihr Mitglied nicht wollte, wohl auch die zu erwartende Reaktion insbesondere des zuständigen Ortsordinarius, des Münchener Erzbischofs Kardinal Michael von Faulhaber, realistisch ein, falls das Reichserziehungsministerium dennoch die Berufung Barions beabsichtigen und an den Kardinal die konkordatäre Anfrage, ob gegen dessen Lehre und Lebenswandel Einwände bestünden, richten sollte.

Da die Dozentenschaft der Universität eine Berufung Geschers wegen dessen vormaliger aktiver Tätigkeit in der Zentrumspartei rundweg ablehnte, aber – in Anknüpfung an die Argumentation der Fakultät – auch Barions Berufung wegen der Gefahr der Abwanderung der Theologiestudenten an die phil.-theol. Hochschulen, wo sie dann „unkontrollierbaren Einflüssen ausgesetzt“ wären, „nicht für empfehlenswert“ hielt, nützte die Fakultät nachträglich die Gelegenheit zu dem Versuch, im Falle eines Nichtzustandekommens der Berufung Geschers dennoch die Berufung Lindners zu erreichen, mit dem in Anbetracht seiner Listenplatzierung freilich nicht besonders klugen Argument, daß sie in ihm „in wissenschaftlicher wie persönlicher Hinsicht einen durchaus entsprechenden Vertreter des Faches“ erblicke (Schreiben des Dekans an den Rektor, 13. April 1937). Sie fand dabei die Unterstützung des Rektors (des Geologen Prof. Dr. Leopold Kölbl), der Dozentenschaft (mit der Begründung: „Es ist niemals etwas politisch Nachteiliges über ihn in Erfahrung gebracht worden, weder in den letzten Jahren noch aus früherer Zeit. In der Öffentlichkeit ist er überhaupt nicht hervorgetreten.“) und des bayerischen Kultusministeriums. Dieses lud Lindner – für dessen Berufung ja bereits das *Nihil obstat* des Münchener Erzbischofs vorlag – zu einem Gespräch „in einer persönlichen Angelegenheit“ nach München ein, das am 26. April im Hochschulreferat mit Regierungsrat Dr. iur. Joseph Mayer (1895–1976) – der der Fakultät sehr wohlgesonnen, aber der Behörde in Berlin ebenso sehr suspekt war – stattfand. Lindner indes ersuchte „nach längerer Aussprache“ erneut, „im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand von einer etwaigen Berufung abzusehen, da er den erhöhten Anforderungen der Professur durch Ausbildung des akademischen Nachwuchses nicht gewachsen sei. Er könne es vor sich selbst nicht verantworten, bei seinem Zustand (Darmleiden) den Ruf anzunehmen. Werde er versetzt, so würde er allerdings die Stelle antreten, da er selbst dann keine Verantwortung habe, wenn er nach einigen Jahren versagen würde“ – so das Gesprächsprotokoll vom 28. April 1937. Daraufhin erstattete der Kultusminister am 8. Mai 1937 dem Reichserziehungsminister über den Vorschlag der Fakultät, ihre Einwände gegen Barion und ihren nachträglichen

Wunsch, Lindner zu gewinnen, über die Voten des Rektors und der Dozentenschaft sowie über das „unverbindliche“ Gespräch mit Lindner im Kultusministerium und dessen ablehnende Haltung Bericht. Dabei erklärte er, daß Lindner auf ihn „keinen kranken Eindruck“ gemacht habe, er vielmehr glaube, „daß seine Stellungnahme nicht unwesentlich durch seine Bescheidenheit bedingt ist. Er glaubt an seinen Vorgänger nicht heranzureichen.“ Schließlich bat er den Reichserziehungsminister, Lindner auf die vakante Münchener Kirchenrechtsprofessur zu berufen, und zwar ohne besondere Berufungsverhandlungen – d.h. praktisch durch Versetzung –, und forderte unter demselben Datum Lindner auf, die üblichen Unterlagen über seine Personalverhältnisse samt Lebenslauf und Schriftenverzeichnis einzureichen. Diese Unterlagen wurden am 18. Mai über den Reichstatthalter in Bayern Franz Xaver Ritter von Epp (1868–1946) nach Berlin weitergeleitet. Da jedoch das Reichserziehungsministerium Versetzungen von Universitätsprofessoren gegen deren Willen bzw. ohne deren Zustimmung nicht vornahm, wurde der Bitte des bayerischen Kultusministers in Berlin nicht entsprochen.

1970 bekannte Lindner in einem Aufsatz über „Die Philosophisch-Theologische Hochschule Freising in der NS-Zeit“⁶, im Dezember 1937 habe für ihn „ein Ruf auf den Münchener Lehrstuhl für Kirchenrecht im Kultusministerium“ bereitgelegen; er habe aber dort „seine ablehnende Haltung“ bekundet und das gleiche getan, „als man im Frühjahr 1938 den Ruf wiederholen wollte“. Nicht ganz zutreffend fügte er hinzu: Er habe diese und noch andere Rufe abgelehnt, „um die Erledigung einer weiteren Professur in Freising zu vermeiden“; doch habe seine Weigerung, nach München zu gehen, „die – nicht voraussehende – Folge“ der Berufung Barions „ohne Befragung und Zustimmung des Münchener Oberhirten“ und endlich der Schließung der Münchener Theologischen Fakultät gehabt, nach der allerdings infolge der Rückkehr der Alumnus des Erzbistums „die Frequenz auf dem [Freisinger] Domberg“ gestiegen sei. Nicht nur die Zeitangabe, auch der eigentliche Grund seiner Ablehnung hat sich in seiner Erinnerung „verschoben“. Zellingner als damaliger Dekan bemerkte dazu rückblickend: „Was wäre der Fakultät erspart geblieben, hätte Lindner das nicht getan!“

Inzwischen hatte sich aber die Situation insofern verschärft, als der zuständige Referent im Reichserziehungsministerium, Prof. Weber, – nach eigener Aussage – nach der noch „von mir veranlasste[n] Nominierung“ Barions „mit meiner Fakultätenpolitik Anfang 1937 dem Kesseltreiben meiner Gegner, besonders des SD, erlegen und ... unter gefährlichen Umständen aus meinem Referat herausgedrängt“ worden war und „der Stab des Stellvertreters des Führers (Martin Bormann)“, ebenso das Reichskirchenministerium auf die Berufungspolitik massiv Einfluß zu nehmen begannen, mit dem Ziel der Aushungierung der katholisch-theologischen Fakultäten – wie schon erwähnt, als Reaktion auf die Enzyklika „Mit brennender Sorge“. Nach der zweimaligen (!) Ablehnung Lindners ruhte die Angelegenheit zunächst, bis sich mit Schreiben vom 4. August 1937 der Reichskirchenminister Hanns Kerrl (1887–1941) einschaltete und dem Reichserziehungsminister Bernhard Rust mit Nachdruck erklärte, daß an der Berufung Barions nach München „ein

⁶ Abgedruckt in: 27. Sammelblatt des historischen Vereins Freising, Freising 1970, 29–67; wieder abgedruckt in: G. Schwaiger (Hg.), Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft I–II, München – Zürich 1984, I, 639–656.

erhebliches allgemeinpolitisches und kirchenpolitisches Interesse“ bestehe. Am 16. August setzte der Reichserziehungsminister den bayerischen Kultusminister mit dem Vermerk „Eilt!“ und wörtlichem Auszug aus dem Schreiben Kerrls davon in Kenntnis. Darin heißt es: Der Einfluß der Professoren Eichmann und Grabmann als führende (und die Fakultät dirigierende) Vertreter eines verkappten politischen Katholizismus müsse zerschlagen werden; die Berufung Barions, „dessen wissenschaftliche Qualitäten außer Zweifel stehen“ und „der durch seine positive Stellung zum Nationalsozialismus und durch seine männliche Art“ bekannt sei, würde „eine starke Stütze für die bezüglich der katholischen Fakultäten einzuhaltende Personalpolitik“ des Reichserziehungsministeriums bedeuten. Da Barion in Braunsberg seine Lehrtätigkeit „unbeanstandet von der dortigen kirchlichen Behörde“ ausübe, könnten auch „von kirchlicher Seite in München keine berechtigten und begründeten Einwände gegen die Berufung Barions vorgebracht werden, so ungern ihn vielleicht die unter dem Einfluß der alten Professoren stehende kirchliche Behörde nach München kommen sieht“. Gerade dies aber erschien dem Reichskirchenminister „als gute Empfehlung für einen Mann, demgegenüber Staat und Partei eine gewisse moralische Verpflichtung zur Förderung haben dürften“. Der Reichserziehungsminister ersuchte deshalb um eine erneute Stellungnahme: den im Bericht des bayerischen Kultusministeriums „geäußerten Bedenken“ vermöge er sich „nicht anzuschließen“. Hinter diesem Druck auf den Reichserziehungsminister steckte der Ministerialdirigent im Reichskirchenministerium Joseph Roth (1897–1941), Priester des Erzbistums München und Freising und (nach eigener Aussage) „alter Nationalsozialist“, der – so Prof. Weber –, „wie ich von ihm persönlich weiss, aus eigenen Erfahrungen von einem betonten Affekt gegen die Münchener Fakultät und gegen die Hausmachtspolitik bestimmter Gruppen in ihr erfüllt“ gewesen sei.

Der daraufhin vom bayerischen Kultusministerium zu erneuter gesonderter Stellungnahme aufgeforderte Rektor blieb zwar mit Verweis auf die Argumente der Fakultät bei seiner ablehnenden Haltung, ohne allerdings zu verhehlen, daß er an sich die Berufung einer Persönlichkeit wie Barion durchaus begrüßen würde; den Angriff auf Eichmann und Grabmann indes wehrte er mit aller Entschiedenheit ab: „Eichmann und Grabmann haben Einfluß auf die Besetzung der Lehrstühle der hiesigen Fakultät geübt. *Wie* dieser Einfluß war, zeigt ein Blick auf die heutige ausgezeichnete Zusammensetzung der Fakultät.“ Die Dozentschaft dagegen sprach sich nunmehr – wunschgemäß – mit Bezug auf „die aufgeschlossene weltanschaulich-politische Haltung und die ganze persönliche Einstellung Barions ... wärmstens“ für dessen Berufung aus.

So informierte der Reichserziehungsminister am 26. November 1937 den Erzbischof von München und Freising Kardinal Michael von Faulhaber über seine Absicht, Hans Barion auf den Münchener Lehrstuhl für Kirchenrecht zu berufen, und bat (gemäß Art. 3 des Bayerischen Konkordats, dessen unveränderte Geltung in Art. 2 des Reichskonkordats ausdrücklich anerkannt war) „um baldgefällige Mitteilung, ob Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Genannten erhoben werden“. Der Kardinal seinerseits ersuchte, bevor er von seinem konkordatsmäßigen Recht Gebrauch machte, sofort den Bischof von Ermland „in streng vertraulicher Weise“ um ein entsprechendes Urteil, „namentlich über die kirchliche Zensur, die dem Genannten erteilt und wie die Angele-

genheit damals beigelegt“ worden sei. Und dieser erteilte Auskunft über die erfolgte Rekonkiliation mit der Schlußbemerkung: „Seitdem sind in dieser Angelegenheit irgendwelche Schwierigkeiten nicht entstanden. Gegen Lehre und Wandel des Genannten sind seitdem nicht mehr die geringsten Bedenken zu erheben.“

Für Kardinal Faulhaber freilich war der Tatbestand der Suspension, ob aufgehoben oder nicht, Grund genug, Barion abzulehnen. Eine (zumindest offizielle) Fühlungnahme mit der Fakultät und deren Dekan Prof. Zellinger fand nicht statt. Das Verhältnis des Kardinals zur Fakultät und zum Herzoglichen Georgianum als universitärer Zustiftung war, weil beide Institutionen seiner unmittelbaren Direktion nicht unterstanden, durch Distanz gekennzeichnet (*et vice versa*), was nicht ausschloß, daß ihm aus der Fakultät nicht gleichwohl „unter der Hand“ regelmäßig interne Informationen geliefert wurden. Der Kardinal ließ sich Barions Werk über das fränkisch-deutsche Synodalrecht und dessen Bonner Antrittsvorlesung besorgen und ersuchte den Berliner Nuntius Cesare Orsenigo, beide Werke – bemerkenswerterweise nicht aber Barions Aufsatz „Kirche oder Partei? Der Katholizismus im neuen Reich“ von 1933, den er offenbar nicht kannte! – mit seinem Begleitschreiben „unter dem Siegel der Apostolischen Nuntiatur“ der Studienkongregation in Rom zuzuleiten.

In diesem auf den 8. Dezember 1937 datierten Begleitschreiben teilte er das Berufungsvorhaben des Reichserziehungsministeriums mit, verwies auf die beigelegten Werke, von denen ihm der Habilitationsvortrag „die Meinung jenes lutherischen Professors allzusehr zu begünstigen“ schien – was objektiv falsch war und in Anbetracht der vom Kardinal beabsichtigten Wirkung eine glatte Verleumdung Barions darstellte! –, und legte seine An- und Absicht dar: Wenn auch Dr. Barion von der Zensur befreit und ihm die *Missio canonica* zu lehren wieder zugestanden sei, bleibe doch sein Ruf bei gebildeten Katholiken Deutschlands mit gewissen Makeln behaftet, weshalb zu befürchten sei, daß die Münchener Theologische Fakultät, die sich zur Zeit großer Autorität in Deutschland erfreue, durch diese Ernennung Schaden nehmen würde; denn die Hörer dieser Fakultät stammten nicht nur aus seiner Erzdiözese, sondern auch aus anderen Bistümern wie Augsburg, Regensburg, Passau, Speyer, Paderborn und Münster. Er habe daher die Absicht, dieser Ernennung seine Zustimmung zu verweigern. Sollte die Reichsregierung dennoch gegen den eindeutigen Sinn des Konkordats die Ernennung Barions aussprechen, werde er mit Zustimmung der anderen Bischöfe den Besuch der Vorlesungen Barions verbieten. Da die Angelegenheit eile, nehme er an, sofern ihm innerhalb von drei Wochen, d.h. bis zum 1. Januar 1938 keine andere Antwort zukomme, daß es im Sinne der Studienkongregation sei, zu erklären: Der Münchener Erzbischof könne einer Berufung Hans Barions auf den Lehrstuhl für Kirchenrecht in der Theologischen Fakultät der Universität München nicht zustimmen.

Da die römische Behörde (unter diesem Zeitdruck?) nicht reagierte, schritt der Kardinal zur Tat und erklärte unter dem Datum des 5. Januar 1938 dem Reichserziehungsminister sein Bedauern, „unter Berufung auf Art. 3 des bayerischen Konkordates gegen die Berufung von D. Barion eine Erinnerung erheben zu müssen“; denn Barions „persönliches Ansehen“ sei infolge seiner, wenn auch wieder aufgehobenen, Suspension „mit einer Makel“ behaftet. „Die Geschichte der theologischen Fakultäten kennt Parallelfälle, in de-

nen ein akademischer Lehrer nach der kirchlichen Rehabilitierung die Lehrtätigkeit an einer Hochschule, wo er als Lehrer bekannt war, fortsetzen konnte, nicht aber an eine neue Hochschule, vollends nicht an eine so hochangesehene Fakultät wie die in München ist, berufen wurde“ (der Kardinal spielte hier, wie er später dem Kardinalstaatssekretär Eugenio Pacelli schrieb, auf den „Fall Herman Schell“ [1850–1906] in Würzburg an). Zugleich machte er unmißverständlich klar, mit welchen Konsequenzen im Falle einer Berufung Barions zu rechnen sein würde (wohl nicht bedenkend, daß er gerade damit Bestrebungen innerhalb der NSDAP, vor allem die katholisch-theologischen Fakultäten zu unterdrücken oder stark zu dezimieren, entgegenkam): „Für die theologische Fakultät an der Universität München würde sich die Berufung von D. Barion verhängnisvoll auswirken, wenn die 6 Bischöfe, die ausser dem Ortsbischof jugendliche Semester zum Studium der Theologie nach München schicken, entweder diesen den Besuch der Vorlesungen von D. Barion verbieten oder ihre Theologen überhaupt von der Universität München zurückziehen und so die an sich im Verhältnis geringe Zahl der Theologiestudenten verkürzen würden“, wobei er zum Schluß ausdrücklich hervorhob, daß es sich hier für ihn um eine „Gewissensfrage“ handle (die nach seinem konkordatären Verständnis keiner weiteren Begründung bedurfte).

Damit war der „Konkordatsfall“ eingetreten. So „beehrt[e]“ sich der Reichserziehungsminister, mit Schreiben vom 6. Mai 1938 dem Münchener Kardinal zu eröffnen, daß er sich „den in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken Euerer Eminenz nicht anzuschließen“ vermöge und für die beabsichtigten Gegenmaßnahmen „heute ... berechnete Gründe fehlen dürften“, da ja auch an der Braunsberger Akademie den Studenten von ihren Oberhirten der Besuch der Vorlesungen Barions nicht verboten sei. „Da die katholische Kirche einheitlich geführt ist und wohl in Bayern nicht nach anderen Grundsätzen handelt als in Ostpreußen, könnte die von Euerer Eminenz befürchtete Handlungsweise der anderen bayerischen Bischöfe nur als folgenschwere politische *Aktion* betrachtet und behandelt werden.“ Unter diesen Umständen müsse für seine – des Reichsministers – Entscheidung „maßgebend bleiben, ob Euere Eminenz auf Grund des Artikels 3 § 2 des Bayerischen Konkordates gegen Prof. Barion persönlich, also ‚wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Lebenswandels aus triftigen Gründen Beanstandungen‘ vorzubringen haben. Solche sind in dem Schreiben Euerer Eminenz nicht enthalten; weder das etwaige Fehlen eines Präzedenzfalles, noch die gefürchteten Maßnahmen anderer Bischöfe berühren die persönliche Eignung des Prof. Barion.“ Dann der apodiktische Schluß: „Ich halte daher auch nach Würdigung der Bedenken Euerer Eminenz an der Berufung des Prof. Barion nach München fest und habe sie ausgesprochen. Rust.“

Tatsächlich erging unter demselben Datum des 6. Mai 1938 an Barion mit Wirkung vom 1. Juli 1938 dessen Berufung nach München. Am 21. Mai 1938 informierte Barion (der ja von der Verweigerung des *Nihil obstat*, zumindest offiziell, keine Kenntnis hatte) den Kardinal über seine Berufung, mit dem Bemerkten, es werde ihm erst während der akademischen Ferien möglich sein, sich dem Kardinal vorzustellen; er werde „rechtzeitig vorher um eine Audienz nachsuchen“. Im übrigen verhielt sich Barion passiv; wohl hatte er bei seinen Berufungsverhandlungen am 29. März 1938 im bayerischen Kultusministerium – in dem man übrigens von der Verweigerung des *Nihil obstat* und dem Briefwech-

sel des Reichserziehungsministers mit Kardinal Faulhaber ebenfalls keine Kenntnis hatte – seine Bereitschaft erklärt, den an ihn ergangenen Ruf anzunehmen, aber bezüglich der Ausstattung des kirchenrechtlichen Seminars keine Wünsche geäußert. Eine Antwort des Kardinals erhielt er nicht. Als er am 16. Juli 1938 bei diesem anfragte, ob sein Besuch während seines Aufenthalts in München am 4., 5. und 6. August „an einem dieser Tage ... genehm sein würde. In tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit“, teilte ihm der Kardinal am darauffolgenden 20. Juli mit, daß er, wie ihm wohl bekannt sei, von seinem Konkordatsrecht Gebrauch gemacht (Artikel 3 des Bayerischen Konkordates) und gegen seine Berufung an die theologische Fakultät der Universität München Erinnerung erhoben habe. Das Reichserziehungsministerium habe ihn, Barion, somit „unter Missachtung dieser Konkordatsbestimmung“ ernannt. „Ich ersuche Sie deshalb, den mir zgedachten Besuch so lange zurückzustellen, bis der kirchliche Konkordatspartner zu diesem Konkordatsfall Stellung genommen hat.“ D.h. der Kardinal war zu diesem Zeitpunkt entschlossen, in dieser Angelegenheit an den Hl. Stuhl zu appellieren. Barion wenigstens einmal anzuhören und sich zur besseren eigenen Urteilsbildung die Dinge aus dessen Sicht berichten zu lassen (nach dem Grundsatz: „Audiatur et altera pars“), schien dem Kardinal unter seiner Würde zu sein.

Natürlich hatte sich Kardinal Faulhaber – in dieser nicht ohne sein Zutun heraufbeschworenen Situation – gegen die „mit dem Sinn und Wortlaut des Art. 3 § 1 des Bayerischen Konkordats“ nicht vereinbare „diktatorische Entscheidung des Herrn Reichsministers“, Barions Berufung auszusprechen, und gegen den „Versuch, die Handlungsweise eines Bischofs, der sich auf ein Konkordatsrecht stützt, ‚als politische Aktion‘ umdeuten zu wollen“, als „ungeheuerlichen Vorwurf“ mit allem Nachdruck verwahrt, zumal sein „Entgegenkommen“ bei „zahlreiche[n] Fällen[n]“ der Berufung von Hochschuldozenten dazu „keinen Anlass bietet“. Durch die „von höchster kirchlicher Stelle“ – wegen „Mangel[s] an Disziplin“ – über Barion „verhängte kirchliche Suspension“ sei dessen „persönliches Ansehen als akademischer Lehrer in einem neuen Wirkungskreis im Voraus erschüttert und mit einer Makel behaftet“. „Dieses Bedenken“, das er „als wesentlich deutlich von den nachfolgenden zusätzlichen Bemerkungen abgehoben“ habe, halte er „auch heute noch aufrecht“. Und nun folgte ein zweifellos auf Beeindruckung berechnetes, aber für des Kardinals Denkungsart gleichwohl charakteristisches Argument: „Es kann der Fehltritt eines Offiziers und wäre er in höchster Stellung, drei Jahre zurückliegen und für seine berufliche Beförderung doch noch ein Hindernis bilden. Auch durch die Rehabilitation von Professor Barion, die auf seine Bitte und eidesstattliche Erklärung folgte, ist die Tatsache der öffentlich bekannten Zensur nicht aus der Welt geschafft und nicht jede Nachwirkung ausgeschlossen.“ Der Sinn der im Konkordat getroffenen Vereinbarung könne doch nur der sein, „daß der Kirche zur Ausbildung der theologischen Jugend nicht ein Lehrer aufgezwungen werden soll, dem die volle Geeignetheit zur Ausübung des Lehramts fehlt“ und daß dies „dem kirchlichen Urteil unterstellt sein“ solle. Er, Kardinal Faulhaber, halte sich „an den klaren Wortlaut des Konkordates und bedauere, daß gerade in dieser Stunde dem Konkordatsfrieden eine schwere Wunde geschlagen wird“ (29. Mai 1938). Er hatte inzwischen wohl auch (durch Domdekan Dr. Anton Scharnagl?) Information über einen Schriftwechsel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und

Kultus mit dem Bischof von Würzburg aus den Jahren 1926/27 erhalten, wonach „die Antwort des Diözesanbischofs auf eine Anfrage im Sinne von Art. 3 § 1 des Bayerischen Konkordats ... den Charakter eines Urteils, nicht den Charakter eines einfachen, von staatlicher Seite zu überprüfenden Gutachtens“ habe „und der Diözesanbischof ... konkordatsmässig nicht verpflichtet“ sei, „seine Gründe oder alle seine Gründe der Staatsregierung anzugeben“ (eine bis heute geltende – delikate – Auslegung, zumal ja in Art. 3 § 2 des Bayerischen Konkordats ausdrücklich von „triftigen Gründen“ die Rede ist). Insofern konnte sich der Kardinal formal völlig im Recht fühlen.

Indes insinuierte auch der Reichserziehungsminister seinerseits „im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten“ auf seiner Beurteilung des Sachverhalts: Von seiten des Kardinals sei kein „eigentlicher Einspruch“ erfolgt, er habe vielmehr lediglich „gewisse Zweckmäßigkeitserwägungen vorgebracht, die aber weder nach Wortlaut noch inhaltlich als *triftige* Gründe zur Beanstandung Barions wegen seiner *Lehre* oder wegen seines *sittlichen Verhaltens* im Sinne des Artikels 3 des Bayerischen Konkordats angesehen werden konnten“. Dies ergebe sich schon „aus der Bezugnahme auf etwaige Maßnahmen anderer Bischöfe“ und der „ausdrückliche[n] Unterscheidung des Ortsordinarius“ von jenen, was „nur so“ habe verstanden werden können, „daß der Ortsbischof selbst die Berufung Prof. Barions nicht ausdrücklich als konkordatswidrig ansah“. Was die Suspensionsangelegenheit Barions betreffe, so sei diese mit seiner kirchlichen Rehabilitierung erledigt. Die Forderung, sie staatlicherseits noch zu berücksichtigen, begründe der Kardinal „wiederum nicht mit rechtlichen Erwägungen, sondern mit dem Hinweis auf die Schmälerung des kirchlichen Ansehens Prof. Barions“. Dieser Hinweis – er „wiederhole“ – könne „eine Beanstandung der Lehre und des Lebenswandels nicht ersetzen“; auch sei die „lange zurückliegende Suspension“ den heutigen Studenten nicht mehr bekannt, „es sei denn, daß sie eigens darauf hingewiesen würden, woran im Sinne des Konkordatsfriedens keine Stelle interessiert sein dürfte“ (5. August 1938).

Noch wäre in dieser bereits aufs äußerste angespannten Lage – um Schlimmeres zu verhüten – ein Einlenken ohne Aufsehen in der Öffentlichkeit durchaus möglich gewesen. Und Dekan Prof. Zellinger, dem inoffizielle Information über den „Konkordatsfall“ zugegangen war, machte „via Domdekan Scharnagl wiederholt einen Versuch in dieser Richtung ..., aber immer ohne Erfolg. Schließlich erfuhr“ er „durch Scharnagl, daß die Münchner kirchliche Behörde den Fall dem ‚kirchlichen Konkordatspartner‘, d.h. dem Kardinalstaatssekretär Pacelli übergeben habe“. In der Tat war der Kardinal entschlossen, auf seinem im Konkordat verankerten Erinnerungsrecht zu beharren und damit an seinem Konfrontationskurs auf Biegen und Brechen festzuhalten – ohne Rücksicht darauf, daß zur nämlichen Zeit die diözesane Ausbildungsstätte in Freising (Hochschule und Priesterseminar) bereits ernsthaft gefährdet war und „die obersten Schulbehörden“ auf eine „Überweisung“ der dortigen Theologiestudierenden nach München drängten, deshalb vakante Professuren nicht mehr besetzten und den Lehrbetrieb nur noch von Fall zu Fall mit Lehraufträgen provisorisch aufrecht erhielten. Oder glaubte vielleicht der Kardinal, der sich diesem Plan strikt widersetzte, durch seine starre Haltung im „Fall Barion“ die Freisinger Einrichtung retten zu können (gegebenenfalls auf Kosten der Münchener Theologischen Fakultät)? Er schwor seine bayerischen Amtskollegen im „Fall Barion“ auf sei-

nen Kurs ein, ließ sich vom Direktor des Herzoglichen Georgianums Prof. Weigl die letzten Belegzahlen seines Hauses nach Diözesanzugehörigkeit mitteilen, erstattete am 29. August 1938 dem Kardinalstaatssekretär ausführlichen Bericht und bat „ehrerbietigst, den Fall Barion zum Gegenstand eines diplomatischen Notenwechsels zu machen über die Auslegung des Art. 3 Bayr. Konk. oder“ – einigermäßen indigniert fügte er dies hinzu – „es mir zu sagen, wenn die Hl. Studien- und Universitätskongregation mit der gleichen unendlichen Nachsicht, mit der sie im Sept. 1934 [richtig: 1935!] Herrn Dr. Barion zur Wiederaufnahme der Vorlesungen zugelassen hat, auch gegen die Weiterführung seiner akademischen Lehrtätigkeit in München keinen Einspruch erhebt“. In diesem nach handschriftlichem Vermerk ausschließlich an den Kardinalstaatssekretär gerichteten und diesem mit diplomatischer Post zugeleiteten Schreiben ist auch nicht andeutungsweise davon die Rede, daß Kardinal Faulhaber zugleich an Barions NSDAP-Mitgliedschaft Anstoß genommen hätte.

Unter demselben Datum wandte er sich nochmals an den Reichserziehungsminister, wiederholte seine Argumente und bekräftigte, daß sich auch die Bischöfe, die einen Teil ihrer Theologen nach München schickten, mit ihm solidarisierten. Da er jedoch die in Frage stehende Berufung „deutlich als konkordatswidrig gekennzeichnet“ habe, beende er vorerst den Briefwechsel und stelle es dem „Herrn Reichsminister für Wissenschaft“ anheim, „weitere Verhandlungen über diese Konkordatsfrage mit dem kirchlichen Vertragspartner zu führen“. Daraufhin erklärte auch der angesprochene Reichsminister „den Briefwechsel über den Fall Barion ... für beendet“; „abschließend“ stellte er nochmals fest, daß er die vorgebrachte „Erinnerung“ des Kardinals „nicht als begründet anzuerkennen“ vermöge und „bei dieser Sachlage“ die Berufung Barions nach München nicht habe rückgängig machen können (23. September 1938).

Freilich dachte die Berliner Behörde nicht daran, an den „kirchlichen Vertragspartner“ heranzutreten. Anders der Kardinalstaatssekretär: Für ihn und Pius XI. waren die mit der Berufung Barions „aufgeworfenen Fragen ... von solcher grundsätzlicher und praktischer Bedeutung für eine dem kirchlichen Geist entsprechende Ausbildung des priesterlichen Nachwuchses“, daß sie dem Vorgehen Kardinal Faulhabers vorbehaltlos beipflichteten und der Papst die Abfassung einer „Verwahrung“ an den Geschäftsträger der Deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl Botschaftsrat Fritz Menshausen (nicht an den Deutschen Reichsaußenminister!) anordnete; sie datierte vom 15. September 1938. Doch auf die darin erbetene Rückäußerung warteten Papst und Kardinalstaatssekretär vergeblich. In Berlin verständigten sich Auswärtiges Amt und Reichserziehungsministerium darauf, die Angelegenheit „auf unmittelbarem Wege“ zu „bereinigen“.

Inzwischen war den in München studierenden Theologen und Doktoranden auf Veranlassung Kardinal Faulhabers von ihren Bischöfen der Besuch der Lehrveranstaltungen Barions verboten worden, und zwar unter der Androhung, sie widrigenfalls von den Weihen zurückzustellen. Der Dekan der Fakultät, der Direktor des Herzoglichen Georgianums, der Regens des Freisinger Priesterseminars und die Direktoren der klösterlichen Hochschulinternate wurden von Kardinal Faulhaber am 12./18. Oktober in geschäftsmäßigen Ton über das beabsichtigte bischöfliche Verbot informiert, mit dem knappen Hinweis, daß „zur Behebung dieses konkordatswidrigen Zustandes ... seitens des kirchlichen

Vertragspartners am 15. September 1938 Verhandlungen eingeleitet worden“ seien. Der Dekan mußte dem bayerischen Kultusministerium über den Rektor mitteilen, daß ihm dieses Schriftstück vom Kardinal zugeleitet worden sei, „ohne daß vorher je in der Frage Barion-Schröcker⁷ in irgend einer Weise eine Fühlungnahme Sr. Eminenz mit dem Dekan stattgefunden hätte“. Erst jetzt, durch die Mitteilung des Kardinalsverbots, erfuhr das bayerische Kultusministerium vom Einspruch des Kardinals gegen die Ernennung Barions und ersuchte die vorgesetzte Berliner Behörde um nähere Aufklärung und Einsichtnahme in den einschlägigen Briefwechsel! Am 3. November erging dann das bischöfliche Vorlesungsbesuchsverbot in Form einer „Allerhöchsten Entschlieung“ an den Dekan und den Direktor des Georgianums. Die Einschreibungen hatten Ende Oktober begonnen.

Da dieses von Kardinal Faulhaber im Grunde erzwungene merkwürdig schroffe gemeinsame bischöfliche Vorgehen auch erhebliche Zweifel und böse Vorahnungen weckte, belegt ein Brief des Augsburger Weihbischofs und Generalvikars Dr. Franz Xaver Eberle (1874–1951), der das vom Augsburger Bischof an seine Alumnus erlassene Besuchsverbot für die Vorlesungen Barions und Schröckers pflichtgemäß eben dem Georgianumsdirektor Prof. Weigl mitgeteilt hatte. Er schrieb am 18. Oktober 1938 an Direktor Weigl: Wie er ihm „bereits amtlich mitgeteilt“ habe, „hat sich der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller dem Herrn Kardinal in der Sache Vorlesungsverbot ... angeschlossen“, und „formal-juristisch“ sei der Kardinal „im Recht“. „Aber meines Erachtens fragt es sich, ob man in der heutigen Zeit es nicht für opportuner ansehen müte, ein Auge zuzudrücken, um eine größere Katastrophe zu vermeiden. De facto muß es als möglich bezeichnet werden, daß die Theologische Fakultät der Universität München und damit das Georgianum zerschlagen wird. Oder will man das vielleicht? Ich für meine

⁷ Der mit dem „Fall Barion“ gleichzeitig zusammentreffende „Fall Schröcker“ bildete nur einen „Nebenschauplatz“ der Kontroverse und muß deshalb im Rahmen dieses Beitrags nicht näher beleuchtet werden. Nur soviel: Dr. iur. utr. et theol. Sebastian Schröcker, geb. am 1. September 1906 in München, am 29. Juni 1932 zum Priester des Erzbistums München und Freising geweiht, Schüler Eduard Eichmanns, hatte sich etwa zur nämlichen Zeit um eine Dozentur für Kirchenrecht an der Münchener Theologischen Fakultät beworben, war aber von Kardinal Faulhaber, als dieser in „wiederholt stundenlange[n] Aussprachen mit ihm“, also in foro externo, feststellte, „da Dr. Schröcker kein Brevier betet, in den letzten drei Jahren keine Exerzitien gemacht, nur selten die hl. Messe feiert, überhaupt innerlich dem priesterlichen Beruf fremd geworden ist, wenn er auch bestimmt zum Cölibat sich bekennt und gegen seine sittliche Lebensführung keine Klagen eingelaufen sind“, ebenfalls abgelehnt worden, „weil bei einem Dozenten der Theologie ein solcher Missklang zwischen Lebenswandel und Klerikerpflicht nicht bestehen dürfe“ (Kardinal Faulhaber an Kardinalstaatssekretär Pacelli, München 29. August 1938). Gleichwohl erteilte ihm der Reichserziehungsminister am 15. Juni 1938 die Lehrbefugnis für Kirchenrecht an der Universität München. In seinem Bericht vom 19. April 1939 über die Schließung der Fakultät, „Vor- und Nachgeschichte“, nannte Kardinal Faulhaber das Zusammentreffen beider Fälle Barion und Schröcker „ein unglückliches Zusammentreffen“. Schröcker, der nicht Mitglied der NSDAP war, aber sich durchaus „systemkonform“ verhielt, wurde im Wintersemester 1938/39 auf Anregung des Ministerialrats Joseph Roth, seines Münchener Confraters, an das Reichskirchenministerium in Berlin versetzt, so da es zu einer Lehrtätigkeit an der Münchener Theologischen Fakultät gar nicht mehr kam, dann an die Ostfront eingezogen; 1941 versuchte er vergeblich, über Bischof Heinrich Wienken (1883–1961), den Koadjutor von Meien (seit 1937, 1951–1957 Bischof von Meien) und Leiter des Kommissariats der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin, in Rom die Annullierung seiner Weihen zu erlangen. Er heiratete 1941 zivil und geriet in englische Gefangenschaft. Nach dem Zweiten Weltkrieg machte er Karriere als Verwaltungsgerichtsrat am Verwaltungsgericht in Braunschweig (1952), Obergerichtsrat am Obergerichtsverwaltungsgericht Lüneburg (1953), schließlich als Bundesrichter am Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Er starb am 5. April 1992.

Person bedauere diesen Vorgang außerordentlich und glaube, es hätte sich auch noch ein Mittelweg finden lassen“. Daß Weihbischof Eberle in diesem Privatbrief die – für ihn selber vermutlich rhetorische – Frage stellte: „Oder will man das vielleicht?“, ist schon sehr bemerkenswert. Auf wen spielte er wohl an?

Barion war zwar nach München gekommen; beamtenrechtlich hatte er, nach Annahme des Rufes, wohl kaum eine andere Wahl gehabt. Er stattete den Münchener Fakultätskollegen seinen Antrittsbesuch ab, und diese erwiderten seinen Besuch; im übrigen verhielt er sich absolut korrekt. Nach Bekanntwerden des bischöflichen Verbots, seine Vorlesungen zu besuchen, legte er weder Inskriptionslisten auf, noch hielt er in München auch nur eine einzige Vorlesungsstunde, sondern ließ sich vorläufig beurlauben. Doch kaum war das Wintersemester angelaufen, als sich die dem Reichserziehungsminister vom Auswärtigen Amt anheimgestellte Lösung des Konkordatsfalles „auf unmittelbarem Wege“ abzuzeichnen begann. Zwar ließ der Reichserziehungsminister dem bayerischen Kultusministerium am 2. Dezember 1938 mitteilen, daß er eine Möglichkeit „zu einer solchen örtlichen Bereinigung“ nur in der Schließung der Fakultät sehe – was nicht, wie er begründete, gegen das Bayerische Konkordat verstoßen würde – und im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten dazu entschlossen sei, allerdings, sofern der Münchener Kardinal sein Vorlesungsverbot nicht doch noch zurückziehe; indes habe er keine Veranlassung, mit dem Kardinal darüber „irgendwie in Fühlung zu treten, muß es vielmehr ihm selbst überlassen, sich durch seine Vertrauensleute über die zu erwartenden Auswirkungen seiner Schritte unterrichten zu lassen“; die Fakultät solle jedoch von seinem Entschluß unterrichtet werden, „damit sie zum Ende des Wintersemesters nicht vor unerwarteten Tatsachen“ stehe. Es handelte sich somit zunächst um eine Drohung, die dem Kardinal auf indirektem Wege bekannt werden und ihn zum Einlenken bewegen sollte. In diesem Sinne gingen der Fakultät, wohl initiiert durch den Ministerialrat Joseph Roth, von mehreren Seiten deutliche Hinweise zu, die dem Kardinal zweifellos hinterbracht wurden, jedoch ohne Erfolg. Am 23. Dezember 1938 informierte das bayerische Kultusministerium den Rektor der Universität über die Schließungsabsicht, mit der Weisung, die Fakultät zu informieren. Am 2. Januar 1939 ersuchte der bayerische Kultusminister den Reichserziehungsminister um seine Zustimmung zur Fakultätsschließung mit dem Bemerkten: „Das Vorgehen des Kardinals Faulhaber in der Sache Barion halte ich für eine Provokation erster Ordnung. Sie ist nach meiner Auffassung nicht mit Verhandlungen oder Hintertürinformationen oder mit Androhungen zu beantworten, sondern mit der Tat.“ Am 20. Januar 1939 wagte der Augsburger Bischof Dr. Joseph Kumpfmüller nach einem Besuch am Vortag in München (im Georgianum?), bei dem er „die beteiligten Kreise niedergedrückt und besorgt“ gefunden hatte, Kardinal Faulhaber handschriftlich „zur Abwendung des Äußersten“, da Gefahr im Verzug sei, „einen Vorschlag bzw. eine Bitte“ zu unterbreiten, nämlich Barion, der „sich bisher in München zurückhaltend, ja vornehm gezeigt“ habe, vielleicht doch die *Missio canonica* zu erteilen. Eine Antwort scheint er nicht erhalten zu haben. Durch Erlaß vom 6. Februar 1939 gab der Reichserziehungsminister dem Ersuchen des bayerischen Kultusministers statt, mit dem Bemerkten: „Von einer sofortigen Bekanntgabe dieses meines Entschlusses in Entscheidungsform hatte ich abgesehen, um Ihnen die Geltendmachung örtlicher Einzelbelange –

gegebenenfalls nach Einsprüchen von kirchlicher Seite – zu ermöglichen. Ich begrüße es, daß Sie solche Geltendmachung für entbehrlich halten und ermächtigte Sie, die Schließung mit Wirkung zum Ende des Semesters *sofort* und *endgültig* auszusprechen.“ Er wurde angewiesen, den zuständigen Diözesanbischof (Kardinal Faulhaber) davon zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Bezüglich der Professoren erhielt er Vorschläge für ihre künftige Verwendung an anderen Universitäten.

Da starb am 10. Februar 1939 Pius XI. Daraufhin erhielt das Kultusministerium von Berlin fernmündliche Weisung, mit Rücksicht auf den Tod des Papstes den Vollzug des Erlasses aufzuschieben. Er erfolgte dann am 16. Februar, am selben Tag, an dem Kardinal Faulhaber zum Konklave nach Rom aufbrach. Begründung: Der Erzbischof von München und Freising habe den Besuch der Vorlesungen Prof. Barions verboten und die übrigen Bischöfe zu entsprechenden Maßnahmen veranlaßt und „damit ohne Rechtsgrund in die Freiheit der Wissenschaft und den staatlichen Wissenschaftsbereich eingegriffen“. Die Fakultät, die in ihrer damals über 450jährigen Geschichte manche schwere Krise durchzustehen gehabt hatte, aber doch bislang nie von einer Schließung bedroht gewesen war, konnte, in der ganzen Angelegenheit zur Ohnmacht verurteilt, nur noch ihrer Erschütterung Ausdruck geben: „Wir vermögen den Gedanken nicht zu erfassen, daß diese altherwürdige Forschungs- und Bildungsstätte, die älteste theologische Fakultät des Altreichs, nunmehr aufhören solle zu sein und zu wirken.“

Kardinal Faulhaber erfuhr in Rom – nach eigener Angabe – von der Schließung der Fakultät zuerst aus italienischen Zeitungen. Um zu retten, was vielleicht noch zu retten sein würde, reiste der wegen Erkrankung des Dekans zuletzt mit den Dekanatsgeschäften betraute Prof. Ludwig Mohler „in geheimer Mission“, wie er sich äußerte, tatsächlich auf eigene Initiative, wenn auch mit Wissen seiner Fakultätskollegen, zu einer Aussprache mit Kardinal Faulhaber nach Rom. Dort wurde Mohler noch vor dem Konklave (in der Anima, wo Faulhaber bei seinen Romaufenthalten abzustiegen pflegte) empfangen, und da er den Kardinal u.a. versichern zu können glaubte, die bayerische Staatsregierung habe mit Absicht von einer *Schließung*, nicht von einer *Aufhebung* der Münchener Theologischen Fakultät gesprochen, um den Weg für neue Verhandlungen offen zu halten, ließ sich dieser endlich zu einem Einlenken bewegen, freilich vorbehaltlich der Zustimmung des „kirchlichen Vertragspartners“. Ob er die mögliche Änderung seines bisherigen Standpunkts auch Prof. Mohler eröffnete, ist allerdings fraglich; vermutlich hatte er ihn nur angehört.

Am 2. März 1939 ging Eugenio Pacelli im dritten Wahlgang als Papst Pius XII. aus dem Konklave hervor. Bereits am 6. März, noch vor seiner Krönung (12. März), empfing er die (deutschen) Kardinäle von Breslau, Köln, München und Wien zu einer Konferenz, in der u.a. auch der „Fall Barion“ – eher beiläufig – behandelt wurde. Faulhaber legte eine entsprechende Erklärung vor, die Pius XII. mit der Bemerkung guthieß: „Barion hat seinerzeit, als er Aufhebung der Suspension erbat, eine genügende Erklärung unterschrieben. Freilich seine erste Erklärung war nicht genügend. Dann wurde er verpflichtet, eine hier gefasste Erklärung zu unterzeichnen. Das hat er getan. Er hat dann zwei Jahre unbeanstandet doziert.“ Auf die (fragende) Feststellung Kardinal Faulhabers, daß die Beilegung des Falles „also nicht als ein einseitiger Rückzug der Kirche, sondern als Einlenken

von beiden Seiten“ erscheine, warf der (offensichtlich bestens informierte) Kölner Erzbischof Kardinal Karl Joseph Schulte (1920–1941) ein: „Er [Barion] hat aber, seitdem er von der Suspension befreit ist, 4 gute Dozenten nach Braunsberg gebracht⁸. Das spricht für ihn. Uebrigens wenn er nicht genehmigt würde: in Bonn ist durch Abgang von Professor Koeniger der Lehrstuhl für Kirchenrecht auch frei geworden. Barion würde Koenigers Nachfolger, wenn er in München nicht ankäme.“ Damit war dieser Punkt erledigt; ein Resignationsangebot Kardinal Faulhabers wies Pius XII. entschieden zurück.

Da also Pius XII. einer friedlichen Lösung des „Falles Barion“ ausdrücklich zugestimmt hatte, mußte Kardinal Faulhaber, der nunmehr mit seiner Gegnerschaft gegen Barion ziemlich allein dastand, einlenken. Ob er Prof. Mohler über das Ergebnis der Konferenz mit dem neuen Papst informierte? Einer von Prof. Mohler vorbereiteten entsprechenden Eingabe an den Reichserziehungsminister, an deren Entwurf offensichtlich auch der (1934 mit einer Lehrstuhlvertretung in Braunsberg betraut gewesene) Philosoph Fritz Joachim von Rintelen (1898–1979), damals Inhaber des Münchener Konkordatslehrstuhls für Philosophie, beteiligt gewesen war, verweigerte Kardinal Faulhaber jedenfalls seine Unterschrift. Sie dünkte ihn vermutlich wie eine Kapitulationserklärung. Prof. Zellinger, bis Anfang 1939 Dekan der Fakultät, berichtete: „Vor der Schließung hat jedenfalls der Herr Kardinal seine Einwendung nicht zurückgenommen. Dagegen *soll* er es *nach* der Schließung getan haben, kurz nach der Krönung Papst Pius XII, und zwar nach Beratung mit Kardinal Schulte von Köln, auf speziellen Wunsch seiner Heiligkeit. Eine bezügliche Nachricht ist uns hierüber nicht zugegangen“ – d.h. aber, daß das Professorenkollegium, vielleicht auch der noch geschäftsführende Dekan Prof. Mohler selbst, über die (möglichen) weiteren Schritte Kardinal Faulhabers – wie zuvor schon – nicht unterrichtet wurde.

Am 14. März aus Rom heimgekehrt, konzipierte Kardinal Faulhaber persönlich im Sinne der Absprache mit Pius XII. eine Eingabe an den Reichserziehungsminister Rust. Dabei galt es für ihn, ein *beiderseitiges* Einlenken zu erreichen, und dies sollte auch in der Artikulierung seiner Eingabe zum Ausdruck kommen, unter Wahrung des kirchlichen Rechtsstandpunkts auf Grund des Konkordats: „Es durfte auch nicht der Eindruck erweckt werden, der Erzbischof habe gestern ‚Nein!‘ und heute ‚Ja!‘ gesagt, während er eine neue Entscheidung auf Grund der neuen Rechtslage zu treffen sich bereit erklärte.“ So legte er unter dem Datum vom 24. März 1939 dem Reichserziehungsminister nochmals unzweideutig mit Zitation der einschlägigen Konkordatsartikel seinen unveränderten Standpunkt dar, daß „seine ‚Erinnerung‘ gegen Dr. Barion ein wirklicher Einspruch im Sinne des Art. 3 des Bayer. Konk. und ... eine Nichtbeachtung seiner Erinnerung mit dem klaren Wortlaut des Konkordats nicht vereinbar sei“ usw., um dann fortzufahren: Mit Abschluß des Wintersemesters habe sich „für den Ortsbischof eine neue Rechtslage ergeben“, insofern, als ihm zum einen „von beteiligter Seite“ versichert werde, daß von der Reichsregierung weder eine Verneinung der Rechtsgültigkeit des genannten Art. 3 im

⁸ Die vier nach Braunsberg berufenen Dozenten waren der Kirchenhistoriker Karl August Fink (1904–1983), seit 1945 in Tübingen; der Neutestamentler Karl Theodor Schäfer (1900–1974), seit 1946 in Bonn; der Alttestamentler Joseph Ziegler (1902–1983), seit 1946 in Regensburg, seit 1948 in Würzburg; und der Fundamentaltheologe Gottlieb Söhngen (1892–1971), seit 1947 in München.

allgemeinen noch des darin verankerten Erinnerungsrechtes des Ortsbischofs beabsichtigt sei, und zum andern Prof. Barion, „der am Anfang vom Einspruch des Ortsbischofs nichts wusste, während des ganzen Semesters in seiner Gesamthaltung der konkordatsrechtlichen Lage Rechnung getragen“ habe (Kardinal Faulhaber hatte nämlich, wie er hier andeutete, mit antikirchlichen Demonstrationen Barions oder mit dessen Teilnahme an solchen gerechnet!). „Der Diözesanbischof ist deshalb bereit, Herrn Professor Dr. Barion auf sein Ersuchen die kanonische Mission zu erteilen und damit das Verbot, seine Vorlesungen zu besuchen, aufzuheben, wenn auf diese Erklärung hin gleichzeitig die Wiedereröffnung der Theologischen Fakultät an der Universität München bekannt gegeben wird.“ Er ersuche „auch im Namen von Art. 19 des RK“ um diese Wiedereröffnung, im Einvernehmen mit Papst Pius XII., der „sich mit der friedlichen Lösung des Falles im Sinne meines Vorschlags einverstanden erklärt“ habe. „Auf das grundsätzliche Recht der Kirche, die Ausbildung ihrer künftigen Priester zu leiten, oder auf ein im Konkordat verbürgtes Recht wird mit dieser friedlichen Lösung nicht verzichtet.“

Ob tatsächlich „eine Zeitlang“ Hoffnung auf Wiedereröffnung der Fakultät zum Sommersemester 1939 bestand, „zumal von mehreren Seiten versichert wurde, das Auswärtige Amt wünsche ein Entgegenkommen von staatlicher Seite, da seitens des neuen Papstes die Wiedergewinnung eines friedlichen Verhältnisses zum Deutschen Reich ausdrücklich als ein Programmpunkt des neuen Pontifikates erklärt worden war“ – so Kardinal Faulhaber –, erscheint als höchst zweifelhaft; denn Martin Bormann, der Stellvertreter des Führers, für den theologische Forschung ohnehin nicht mehr als „konfessionelle Zweckforschung“ war, hatte dem Reichserziehungsminister bereits klar zu verstehen gegeben, wie zu verfahren sei: „Bei denjenigen Fakultäten, die durch keine ausdrückliche Bestimmung in den Konkordaten und Kirchenverträgen erwähnt sind, wie z.B. München und einige andere, kann ohne weiteres eine Beseitigung in die Wege geleitet werden. Dasselbe gilt für die theologischen Fakultäten in der Ostmark, Wien und Graz.“ Auch eine Eingabe ohne Bedingung, in der milderer Form des in Rom gefertigten Gesuchentwurfs Mohlers, hätte das Schicksal der Münchener Fakultät, da ihre Schließung vollendete Tatsache war, nicht mehr wenden können. Der „Fall Barion“ hatte für die staatliche Seite nur noch untergeordnete Bedeutung. Mit Schreiben vom 13. Mai 1939 antwortete der Reichserziehungsminister dem Münchener Kardinal, „auf den dortigen Vorschlag“ zu seinem Bedauern „aus doppeltem Grunde“ nicht eingehen zu können. 1. habe man ihm anlässlich der Aufhebung der über Barion verhängten Suspension „im Auftrage der Kurie“ erklärt, „daß irgend ein Rückgriff kirchlicher Stellen auf die zurückgenommene Strafmaßnahme, insbesondere bei etwa späteren Versetzungen ausgeschlossen sei“; deshalb habe er „die geäußerten Bedenken nicht als zu berücksichtigende Erinnerung und die Schritte gegen den Besuch der Barion’schen Vorlesungen in München nicht als rechtens anerkennen“ können. 2. (in Anspielung auf die vom Kardinal gesetzte Bedingung:) regle die Erteilung der *Missio canonica* an einen im Staatsdienst tätigen Hochschullehrer lediglich dessen Verhältnis zur Kirche, sei „daher für den Staat von keinem bindenden Interesse“ und könne „nicht, wie es dort angeregt wird, voraussetzungsmäßig mit einem Staatsakt verbunden werden“. Zum Schluß aber ließ sich der Reichsminister die Gelegenheit des plötzlichen Umschwenkens des bei den Parteispitzen zutiefst verhaßten Münchener Kardinals

zu einem Seitenhieb nicht nehmen: „Wenn somit eine Wiedereröffnung der geschlossenen Theologischen Fakultät der Universität München auf Grund des dortigen Vorschlages nicht möglich ist, so darf ich doch meiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß sich dort die Einschätzung der Gesamtlage und der Person Professor Barions nachträglich im Sinne meiner Beurteilung gewandelt hat. In Vertretung gez. Zschintzsch.“

Die vom Papst approbierte Erklärung kam nicht zur Publikation. Die Münchener Fakultät blieb geschlossen, die Seminarräume hatte man „durch eigens angebrachte Sperren“ verriegelt, auch den Professoren der Fakultät wurde der Zutritt verwehrt. Ende Februar 1939 konnte gerade noch das Rigorosum eines bereits laufenden Promotionsverfahrens im Sitzungszimmer des Dekanats zum Abschluß gebracht werden, unter Beteiligung Prof. Barions, der vom Rektor (dem Physiologen Prof. Dr. Philipp Broemser) zur Abnahme der Prüfung in seinem Fach beauftragt wurde und sich dabei „sehr liebenswürdig und freundlich“ zeigte. Die Professoren, soweit sie nicht inzwischen bereits entpflichtet waren (Weigl und Sickenberger) oder entpflichtet wurden (Grabmann im September 1939), erhielten schon am 24. Februar 1939 Mitteilung über ihre künftige Wieder- oder Weiterverwendung auf vakanten Lehrstühlen an anderen theologischen Universitätsfakultäten; jedoch wurden sie um ihre schriftliche Zustimmung ersucht, die sie allesamt – mit oder ohne „Hitlergruß“ – erteilten. Und ihre Versetzung erfolgte nach ordnungsgemäßer Einholung des *Nihil obstat* beim jeweils zuständigen Ortsordinarius durch das Reichserziehungsministerium. Barion wurde – wie von Kardinal Schulte vorausgesagt (oder gewünscht?) – als Nachfolger seines Lehrers Prof. Koeniger an die Universität Bonn berufen, wo man ihn auf den ersten Listenplatz gesetzt hatte und „wo ihm der Erzbischof von Köln anstandslos die kirchliche Lehrerlaubnis gab“. Barions Bonner Hörer übrigens – so das Zeugnis Heinrich Flattens (1907–1987), der seit 1963 Barions Bonner Lehrstuhl innehatte – hätten ihn in seinen Vorlesungen als durchaus kirchlich gesinnten akademischen Lehrer erlebt, der weder nationalsozialistisches Gedankengut propagiert noch sich gescheut habe, bei rechtswidrigen Übergriffen der Partei gegen die Kirche deren Rechte zu verteidigen, „gelegentlich auch auf die Gefahr hin, deshalb mit Parteistellen in Konflikt zu geraten“⁹. Im übrigen hat sich Barion seit seinem Beitrag „Kirche oder Partei?“ von 1933 zu politischen oder kirchenpolitischen Fragen publizistisch offensichtlich nicht mehr geäußert¹⁰.

Die Münchener Theologische Fakultät, mit dem nicht durch sie verschuldeten und von ihr auch bis zuletzt in seiner ganzen Brisanz nicht durchschauten „Fall Barion“ zum Brennpunkt der eskalierenden Auseinandersetzungen zwischen NS-Parteistaat und Kirche geworden, war Opfer übergeordneter antikirchlicher Interessen, auch eines Racheakts am Münchener Kardinal, der „unter den bayerischen Bischöfen gegenüber dem nationalsozialistischen Staat die offensivste Haltung einnimmt“ – so der Reichserziehungsminister in einer Note an das Auswärtige Amt. In der Folge kam es zu einem heftigen inner- und

⁹ H. Flatten, Hans Barion †, in: AfkathKR 142 (1973) 71–79: 73. – Siehe auch: E. Hegel, Geschichte des Erzbistums Köln V, Köln 1987, 217: „Barion ist seiner Gesinnung nach nie Nationalsozialist gewesen.“ Eduard Hegel, Prof. für mittlere und neuere Kirchengeschichte an der Universität Münster, dann Bonn, hat Barion zweifellos persönlich gekannt.

¹⁰ Siehe Barions Bibliographie jener Jahre in: H. Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze. Hg. von W. Böckenförde, Paderborn – München – Wien – Zürich 1984, 681–691: 681f.

außeruniversitären Ringen um die frei gewordenen Lehrstühle, die schließlich der mit dem Aufbau einer „Hohen Schule des Nationalsozialismus“ beauftragte NS-Chefideologe Alfred Rosenberg zu deren Grundausstattung beanspruchte. Doch vermochte angesichts der sich überschneidenden Interessen der Parteiinstanzen am Ende die Universität die Oberhand zu behalten; nur einen theologischen Lehrstuhl mußte sie nach außen abgeben. Und beim Zusammenbruch der NS-Herrschaft standen immerhin noch vier theologische Lehrstühle und eine außerordentliche Professur zur Verfügung. Mit diesen konnte die Münchener Theologische Fakultät nach Kriegsende, Anfang 1946, als erste Fakultät der in den Bombenangriffen schwer beschädigten Münchener Universität wiedereröffnet werden.

Für Hans Barion aber bedeutete das Ende des Dritten Reiches auch das Ende seiner akademischen Lehrtätigkeit. Er verlor seinen Bonner Lehrstuhl. Die gegen ihn erhobenen Hauptvorwürfe waren seine Mitgliedschaft in der NSDAP, seine Suspension 1934 und seine Berufung nach München. „Wenn man das Bände füllende Material zum ‚Fall Barion‘ durcharbeitet“ – so Heinrich Flatten –, „steht man vor einem seltsamen Geflecht von Recht und Unbilligkeit, von Wahrheit und Entstellung, von Sachargument und Emotion, aus dem sich nur schwer ein objektives Bild gewinnen läßt.“ Die Vergangenheit holte Barion mit aller Härte ein, weit härter als manche anderen Theologen (beider Konfessionen), die sich 1933 ebenfalls „arrangiert“ hatten, aber nach 1945 milde Fürsprecher und mildere Richter fanden. Obwohl im Entnazifizierungsverfahren am 29. Juli 1948 in die Kategorie V „entlastet“ eingestuft, wurde Barion gegen seinen erklärten Willen vom nordrhein-westfälischen Kultusministerium in den Ruhestand versetzt. Mit seiner daraufhin eingeleiteten Wiedereinstellungsklage gegen das Ministerium scheiterte er nach fast zehnjährigem Prozessieren 1957 endgültig. Im Zusammenhang mit der staatlichen (staatlich-kirchlichen?) „Bereinigung“ des „Falles Barion“ war es zweifellos bloßer Zufall, daß die von 1947 bis 1954 amtierende Kultusministerin Nordrhein-Westfalens, die sich Barions Reaktivierungsbegehren maßgeblich widersetzte, – eine ehemalige Reichstagsabgeordnete des Zentrums, seit 1945 Mitglied der CDU – Christine Teusch hieß und die leibliche Schwester des von 1952 bis 1969 amtierenden Generalvikars Joseph Teusch (1902–1976) des Kölner Erzbischofs Kardinal Joseph Frings (1942–1969) war¹¹ – oder war es doch kein Zufall?

Barion hat an seinem Schicksal zweifellos schwer getragen. Zwar meldete er sich mit zahlreichen scharfsinnigen wissenschaftlichen Beiträgen noch zu Wort, zuletzt mit kritischen Kommentaren zum Zweiten Vatikanum, aber von Seiten seiner katholischen Fach-

¹¹ Christine Teusch, geboren am 11. Oktober 1888 in Köln-Ehrenfeld, gestorben am 24. Oktober 1968 in Köln, von Beruf Lehrerin, wurde 1919 als jüngstes Mitglied in die Nationalversammlung gewählt und gehörte seit 1920 als Abgeordnete des Zentrums dem Reichstag an. Durch die Machtergreifung Hitlers 1933 wurde mit der Auflösung des Zentrums ihre politische Laufbahn unterbrochen. Sie nahm ihren Beruf als Lehrerin wieder auf, ließ sich jedoch 1936 aus gesundheitlichen Gründen in den zeitlichen Ruhestand versetzen. 1945 Mitglied der CDU, wurde sie 1947 in den Landtag Nordrhein-Westfalens gewählt und am 19. Dezember desselben Jahres vom Ministerpräsidenten Karl Arnold (1901–1958) zur Kultusministerin berufen; in dieser Eigenschaft gehörte sie bis 1954 seinem Kabinett an, blieb aber bis 1966 Mitglied des nordrhein-westfälischen Landtags.

kollegen wurde er totgeschwiegen. Er starb 73jährig nach schwerer Krankheit am 15. Mai 1973 in Bonn¹².

The Theological Faculty of the University of Munich was closed down by the Nazi authorities at the end of the winter term 1938/39 as a consequence of the concordatary conflict that had been emerged from the governmental call of the Braunsberg professor of canon law Hans Barion, as successor of Eduard Eichmann, to Munich in 1938. The authorities had disregarded the formal objection raised by Cardinal Faulhaber because of a brief suspension Barion had incurred as a result of his opposition to the *Reichskonkordat* in 1934. The closure of the Faculty was, moreover, an act of revenge by Adolf Wagner, *Gauleiter* of Upper Bavaria and Bavarian Minister of the Interior and of Culture, on the Cardinal, whom he detested. However, as documented in sources open to research now, such fate would have been spared the Faculty, had not the Freising canonist Dominikus Lindner twice rejected a call to Munich and had Cardinal Faulhaber, in view of the most strained situation, reacted in a more prudent manner.

¹² Immerhin wird Barion in der neuesten Auflage des LThK erstmals in einem eigenen Artikel als Kanonist gewürdigt: W. Böckenförde, Barion, Hans, KR-Lehrer, in: LThK 2 (31994) 6.